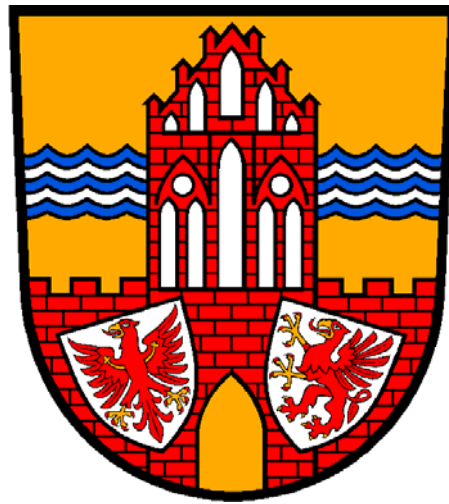


Landkreis Uckermark

Kindertagesstättenbedarfsplan - Fortschreibung 2021 -



- Teil I Einführung - Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark**
- Teil II Bestandsermittlung und Perspektiven der Kindertagesbetreuung
im Landkreis Uckermark**
- Teil III Ergänzende Materialien**

Impressum

Herausgeber: Kreisverwaltung Uckermark
Die Landrätin

Bearbeitung: Jugendamt der Kreisverwaltung Uckermark

Prenzlau, den

Landkreis Uckermark Jugendhilfeplanung

Kindertagesstättenbedarfsplan - Fortschreibung 2021 -

Teil I

Einführung - Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark



Inhaltsverzeichnis

Teil I Einführung - Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark

Einleitung

- 1 Soziodemografische Entwicklung im Landkreis Uckermark**
 - 1.1 Aussagen zur Geburtenentwicklung**
 - 1.2 Entwicklung der Kinderzahlen**
 - 1.3 Prognoseaussagen zur demografischen Entwicklung ausgewählter Alterskohorten**
- 2 Entwicklung der Kindertagesbetreuung seit 2017**
 - 2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen / Veränderung des Rechtsanspruches**
 - 2.2 Betreuung in Kindertageseinrichtungen**
 - 2.2.1 Betreuungsumfang**
 - 2.2.2 Gesamtbetreuungsquote**
 - 2.3 Kindertagespflege**
 - 2.3.1 Kindertagespflege als rechtsanspruchserfüllendes Kindertagesbetreuungsangebot**
 - 2.3.2 Grundsätze der elementaren Bildung von Kindern unter 3 Jahren**
 - 2.3.3 Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen**
 - 2.3.4 Zusammenarbeit zwischen Kita-Praxisberatung und Kindertagespflegepersonen**
 - 2.3.5 Inanspruchnahme der Kindertagespflege**
 - 2.4 Personal (-entwicklung)**
 - 2.5 Trägervielfalt**
 - 2.6 Angebotsvielfalt – inhaltliche Ausrichtung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark**
 - 2.6.1 Grundsätze elementarer Bildung**
 - 2.6.2 Kompensatorische Sprachförderung**
 - 2.6.3 Sprachberatungsprojekt zur Unterstützung alltagsintegrierter Sprachförderung**
 - 2.6.4 Konsultationseinrichtungen**
 - 2.6.5 Ganztagsangebote an Grundschulen**
 - 2.6.6 Gemeinsamer Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule (GOrBiKs)**
 - 2.6.7 Bausteine für die Konzeption der Horte**
 - 2.7 Inklusion als Leitgedanke im Zusammenleben von Kindern mit verschiedenen Bedürfnissen**
 - 2.7.1 Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf**
 - 2.7.2 Inklusive Pädagogik**
 - 2.8 Qualitätsentwicklung**
 - 2.8.1 Allgemeine Aussagen zum Qualitätsbegriff**
 - 2.8.2 Qualitätsmerkmale als Standard der Kindertagesbetreuungsangebote**
 - 2.8.2.1 Konzeption und Evaluation**
 - 2.8.2.2 Pädagogische Arbeit im Alltag einer Kindertageseinrichtung**
 - 2.8.2.3 Personalqualität**

- 2.8.2.4 Organisations- und Ausstattungsqualität**
- 2.8.2.5 Kooperationsformen**
- 2.9 Finanzierung der Kindertagesbetreuung**
- 2.10 Kostenbeiträge - Elternbeiträge**
- 2.11 Übernachtungs- und Wochenendbetreuung**
- 2.12 Kinder und Jugendliche von Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien im Kita-Alter**
- 2.12.1 Die Betreuungssituation im Landkreis Uckermark**

Einleitung

Eine gute Kindertagesbetreuung, die frühe Förderung und Bildung für alle Kinder sind wichtige Zukunftsaufgaben im Landkreis Uckermark.

Dabei bilden der Erhalt und der weitere Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur eine wichtige Grundlage, um Eltern und ihren Kindern weiterhin qualitativ hochwertige Bildungs- und Betreuungsangebote anzubieten.

Eltern sehen in den Kindertagesbetreuungsangeboten nicht nur ein verlässliches und ergänzendes Betreuungsangebot außerhalb ihrer Familien, sondern erleben die Kindertageseinrichtungen als vielfältige gelingende Bildungsorte für ihre Kinder. Sie vertrauen auf die Kindertagesbetreuung, die ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht.

Auf Grund der hohen Inanspruchnahme von Angeboten in den Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegestellen hat die Kindertagesbetreuung einen besonderen Stellenwert in der sozialpolitischen Ausrichtung des Landkreises Uckermark. Dies wird auch am Engagement der Akteure in den Gemeinden und Ämtern im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge deutlich.

Rückblickend gab es im Fortschreibungszeitraum 2017 bis 2021 unterschiedlichste Herausforderungen, die von den Familien, ErzieherInnen und den Trägern von Kindertagesbetreuungsangeboten zu bewältigen waren. Insbesondere ist hier die Sicherung des Regelbetriebes im Hinblick auf die Pandemie- bzw. Quarantänemaßnahmen zu nennen.

Als weitere Herausforderung stellte sich im zurückliegenden Planungszeitraum die wohnortnahe Erfüllung von Rechtsansprüchen dar. Wohl wissend, dass die zur Verfügung stehenden Kita-Plätze in den Sozialräumen als ausreichend eingeschätzt wurden, war eine wohnortnahe Betreuung nicht in jedem Fall zeitnah zu ermöglichen.

Insbesondere in den Städten Schwedt/Oder, Angermünde, Prenzlau und Templin gab es wiederholt Probleme, einzelne Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung im unmittelbaren Wohnumfeld (Wohnungsnähe) zu erfüllen. Bereits im Kindertagesstättenbedarfsplan - Fortschreibung 2017 wurde auf die nicht zufriedenstellende Situation vorsorgehalber hingewiesen.

Eine Anpassung der Platzkapazitäten in den Kindertageseinrichtungen war eine der Möglichkeiten, um flexibel auf das Nachfrageverhalten der Familien reagieren zu können. Eine weitere Möglichkeit ist die Errichtung von neuen Kindertageseinrichtungen, um somit die Arbeits- und Betreuungssituation in den vorhandenen Kindertageseinrichtungen zu verbessern.

Bei der Schaffung eines bedarfsgerechten Kindertagesbetreuungsangebotes geht es zudem nicht nur darum, einen Platz an sich zur Verfügung zu stellen, sondern auch die tatsächlich benötigte (tägliche) Betreuungszeit anbieten zu können. Hier bietet sich mit der Kindertagespflege eine weitere Angebotsform an, um den Wünschen der Eltern nach flexiblen Betreuungszeiten zu entsprechen.

Die Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes (KBP) 2021 (Drucksache BV/108/2022) ist insbesondere durch die differenzierte Inanspruchnahme von Kita-Plätzen, die demografische Entwicklung und durch Anträge von Trägern auf Aufnahme in den KBP begründet.

Der KBP ist in drei Teile gegliedert.

Teil I	Einführung – Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark
Teil II	Bestandsermittlung, Bedarfsfeststellung, Erforderlichkeit von Kindertagesbetreuungsangeboten
Teil III	Anlage, ergänzende Materialien

Der Teil I wurde inhaltlich überarbeitet und den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Die Ergebnisse im Teil II des KBP enthalten neben den Bestandsaussagen zu Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, Prognoseaussagen für zukünftig zu erwartende Betreuungsbedarfe und die Ausweisung aller erforderlichen Kindertageseinrichtungen sowie Angebote der Kindertagespflege.

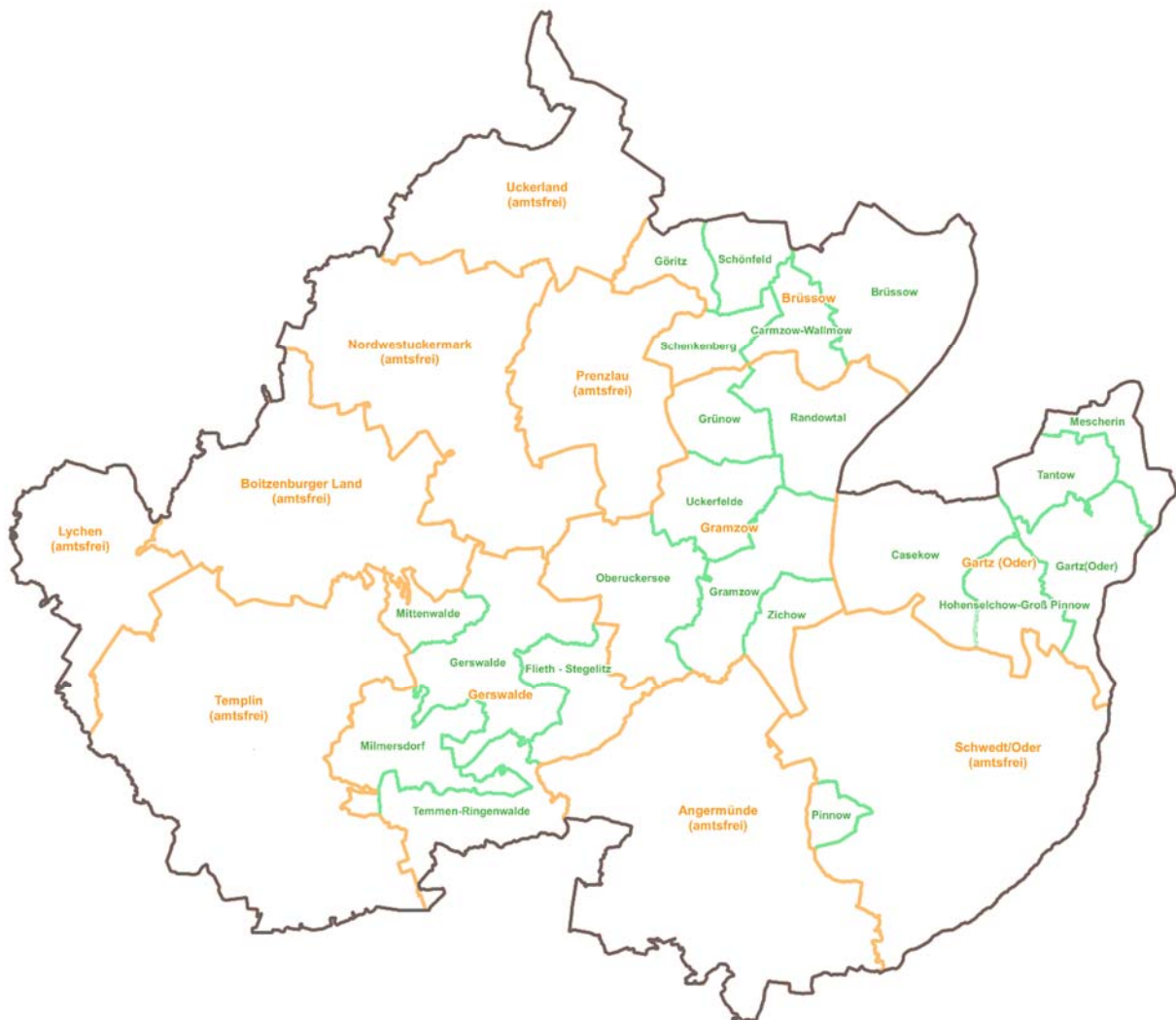
Im Teil III des KBP erfolgte die Aktualisierung der vorhandenen Anlagen.

Die Fortschreibung des KBP basiert überwiegend auf der Bestandserfassung der zum Stichtag 01.06.2022 im Landkreis Uckermark vorhandenen Kindertageseinrichtungen entsprechend einer durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erteilten Betriebserlaubnis. Angaben zu der Kindertagespflege sind vorwiegend mit Stichtag 01.06.2022 berücksichtigt.

Bei erforderlichen Abweichungen wird in den Teilen I, II und III des KBP darauf verwiesen. Des Weiteren sind wesentliche sich auf die Planung auswirkende Änderungen, abweichend von oben genannten Stichtagen, sozialraumbezogen eingearbeitet.

Für Aussagen zu demografischen Daten sind grundsätzlich die Statistiken des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg herangezogen worden.

Landkreis Uckermark



1 Soziodemografische Entwicklung im Landkreis Uckermark

1.1 Aussagen zur Geburtenentwicklung

Die demografische Entwicklung im Landkreis Uckermark wird in den folgenden Jahren die Angebotsentwicklung der Kindertagesbetreuung beeinflussen. Eine der bestimmenden Determinanten ist hierbei die Geburtenentwicklung.

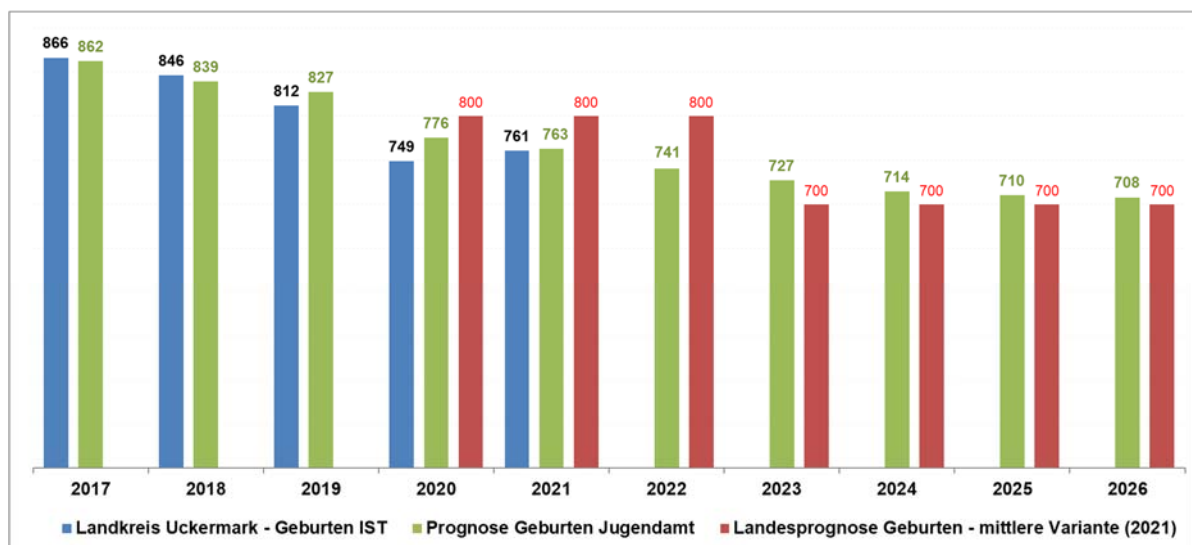
Das bisher angewandte Verfahren zur Ermittlung von Prognoseaussagen hinsichtlich zukünftiger Geburten für den Landkreis Uckermark wurde mit diesem KBP fortgeschrieben. In der Grafik 1 sind die differenzierten Prognosedaten bis zum Jahr 2026 dargestellt. Basierend auf der Tatsache, dass von Seiten des Landesamtes für Statistik keine kleinräumigen Prognosedaten zur Verfügung gestellt werden können und die vorliegenden Prognosen des Landes Brandenburg von der tatsächlichen Entwicklung im Landkreis Uckermark abweichen, waren diese Berechnungen erforderlich.

Seit der letzten Fortschreibung des KBP kann für die Uckermark tendenziell ein Rückgang der Geburten bilanziert werden. Diese Tendenz wird sich in den kommenden Jahren fortsetzen. Die Prognosen des Jugendamtes zeigen, dass langfristig eine Abnahme der Geburten zu erwarten ist. Diese rückläufige Entwicklung ist ebenso in den Prognoseaussagen des Landes Brandenburg erkennbar, wenn auch mit unterschiedlicher Ausprägung.

Als entscheidende Einflussgrößen können benannt werden:

- die Geburtenentwicklung,
- der weibliche Anteil der Bevölkerung und
- die Fruchtbarkeitsrate der im Landkreis Uckermark lebenden Frauen.

Für die kommenden Jahre ist wie bisher ein Rückgang der weiblichen Bevölkerung zu erwarten. Es fehlen die potentiellen Mütter, um die prognostizierte Abnahme der Geburten umzukehren.



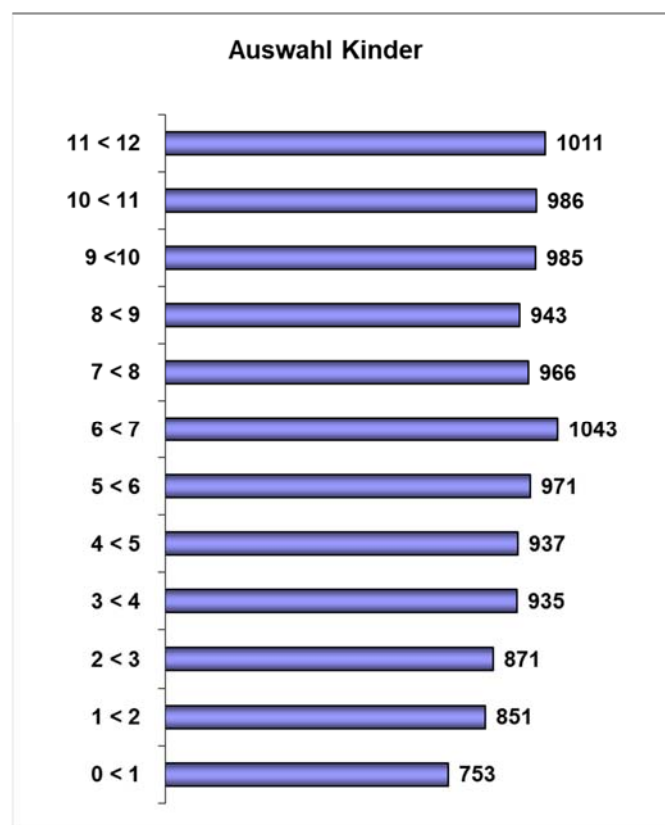
Grafik 1: Entwicklung und Prognose der Geburten

Inwieweit die zukünftige Entwicklung der Geburten von den Prognosewerten abweicht, kann auch unter der Berücksichtigung zukünftiger exogener bzw. endogener Entwicklungen, insbesondere durch Wanderungsbewegungen aus der Metropole Berlin bzw. dem Ballungsraum Stettin oder Veränderungen in den Geburtenraten, nicht abschließend analysiert werden, da die hierfür relevanten Daten nicht vorliegen.

1.2 Entwicklung der Kinderzahlen

Das Beispiel der Geburten zeigt, welche Folgen sich im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung für den Landkreis Uckermark ergeben. Neben den Geburten haben ebenso Wanderungsbewegungen Einfluss auf die Anzahl der im Landkreis Uckermark lebenden Kinder.

Die in der nachfolgenden Grafik dargestellten Alterskohorten bis unter 12 Jahren zeigen eine ähnliche Entwicklung analog zu den Geburtenraten der vergangenen Jahre. Trotz Schwankungen in den einzelnen Jahrgängen ist eine rückläufige Tendenz festzustellen. Dennoch zeigen sich die Auswirkungen des geburtenstarken Jahrgangs 2014 auf die Alterskohorte der unter 7-Jährigen.

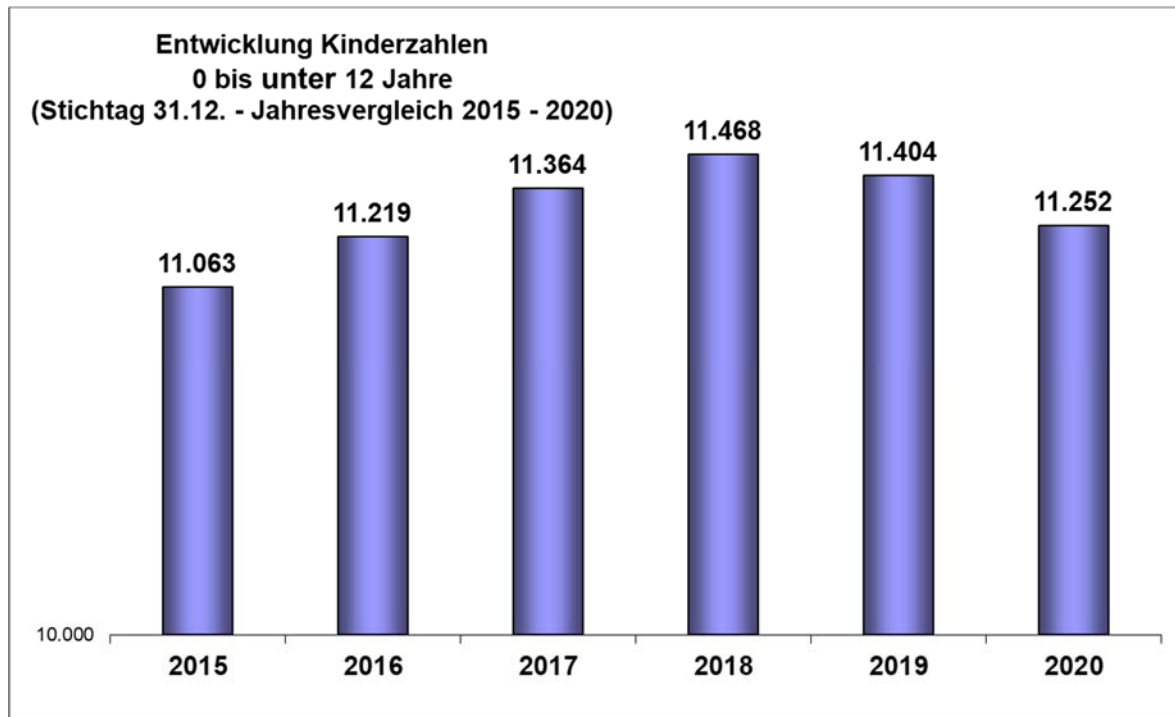


Grafik 2: Auswahl Kinder in den Alterskohorten von 0 bis unter 12 Jahren (31.12.2020)

Für eine detaillierte Analyse bisheriger demografischer Entwicklungen sind die vorliegenden Daten nicht ausreichend.

Maßgebend sind hier valide Aussagen von in Frage kommenden Alterskohorten in der Kindertagesbetreuung. Bei der Altersverteilung wurden die Daten entsprechend der Betreuungsform ausgewählt. Für den Krippenbereich werden Kinder bis unter 3 Jahren

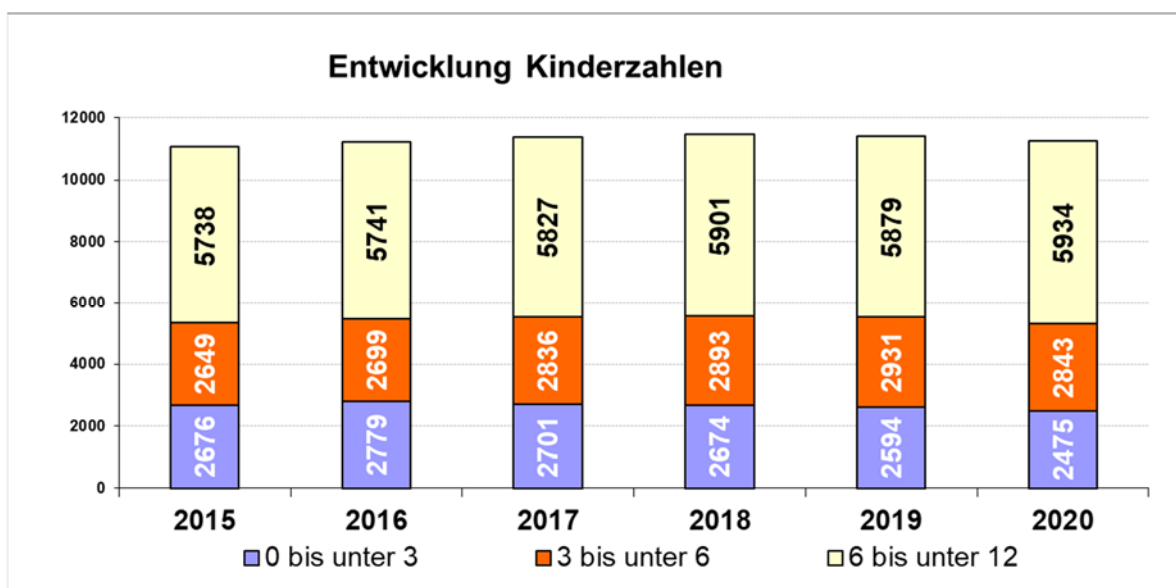
berücksichtigt, für den Kitabereich Kinder in der Alterskohorte von 3 bis unter 6 Jahren und für den Hortbereich Kinder in der Alterskohorte von 6 bis unter 12 Jahren.



Grafik 3: Entwicklung der Kinderzahlen 0 bis unter 12 Jahren

Mit Blick auf die vorliegenden Daten kann festgestellt werden, dass die Anzahl der Kinder an der Gesamtbevölkerung im Zeitraum von 2015 bis 2018 ansteigt (Grafik 3) und ab 2019 wieder rückläufig ist.

Betrachtet man die ausgewählten Alterskohorten (Grafik 4), so stellt sich ein uneinheitliches Bild dar. Während bei den unter 3-Jährigen die Anzahl der Kinder bis 2016 zunimmt, um dann wieder zu sinken, ist bei den verbleibenden Alterskohorten tendenziell ein Anstieg der Kinderzahlen festzustellen. Für das Jahr 2020 resultiert die Abnahme der Kinderzahlen aus den Alterskohorten der bis unter 3-Jährigen und der 3- bis unter 6-Jährigen.



Grafik 4: Entwicklungen der Kinderzahlen nach Alterskohorten

1.3 Prognoseaussagen zur demografischen Entwicklung ausgewählter Alterskohorten

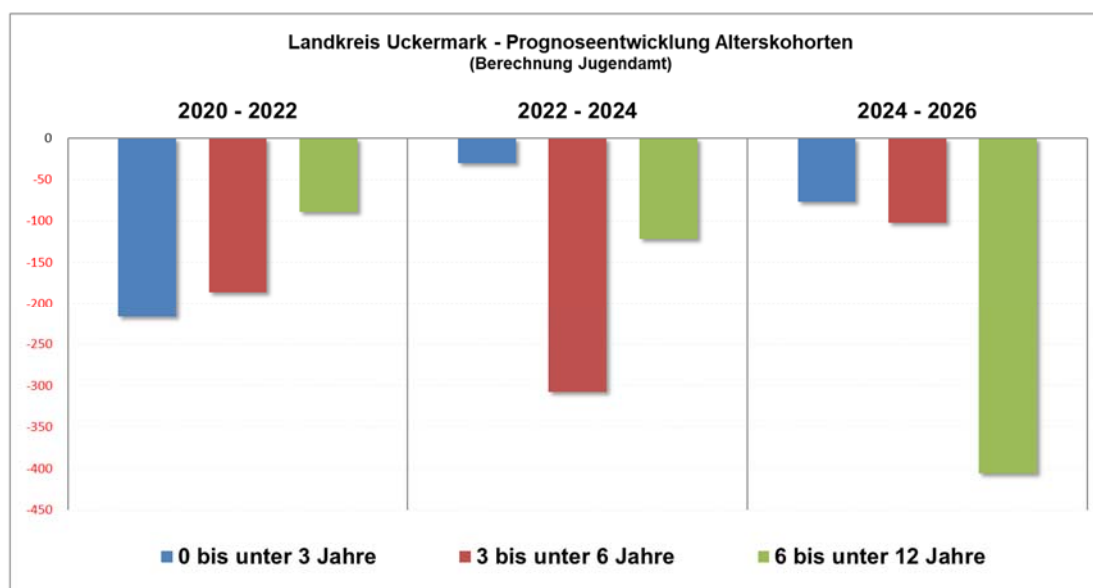
In der weiteren Betrachtung werden die Prognosedaten der Alterskohorten von 0 bis unter 3, 3 bis unter 6 und 6 bis unter 12 Jahren herangezogen. Die Ergebnisse der Prognoseaussagen basieren auf Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, der Einwohnermeldeämter des Landkreises Uckermark sowie amtsinterner Berechnungen. Die Prognoseaussagen werden für einen kurzfristigen (bis 2022), für einen mittelfristigen (bis 2024) und für einen langfristigen Zeitraum (bis 2026) dargestellt.

Das Ergebnis der Analyse kann wie folgt zusammengefasst werden. Bis zum Jahr 2026 werden laut Prognose rund 1.900 Kinder weniger in der Uckermark leben. In welchen Dimensionen diese Entwicklungen verlaufen, zeigt die nachfolgende Tabelle 1.

Landkreis Uckermark		2020 IST	2022	2024	2026	Saldo			Δ
Prognose	Alterskohorte	Einwohner				2020 - 2022	2022 - 2024	2024 - 2026	2020 - 2026
	Alter 0 < 3	2.475	2.267	2.233	2.151	-208	-34	-82	-324
	Alter 3 < 6	2.843	2.567	2.272	2.180	-276	-295	-92	-663
	Alter 6 < 12	5.934	5.475	5.388	5.010	-459	-87	-378	-924
	Alter 0 < 12	11.252	10.309	9.893	9.341	-943	-416	-552	-1.911

Tabelle 1: Prognosedaten für ausgewählte Alterskohorten (Quelle: Amt für Statistik Berlin – Brandenburg, Einwohnermeldeämter LK UM, amtsinterne Berechnungen)

Die demografische Abnahme der Kinder ist in allen Alterskohorten zu erkennen. Insbesondere für den Zeitraum 2024 bis 2026 werden die meisten Reduzierungen prognostiziert. Betrachtet man die jeweiligen Zeiträume, sind bis 2022 die höchsten Rückgänge bei den unter 3-Jährigen zu erwarten und in den nachfolgenden Zeiträumen bei den 3- bis unter 6-Jährigen sowie 6- bis unter 12-Jährigen.



Grafik 5: Prognoseentwicklung ausgewählter Alterskohorten

Die bisherigen Ergebnisse stellen allgemeine Aussagen für den Landkreis Uckermark dar. Sie widerspiegeln nicht die konkreten Entwicklungen in den Gemeinden und den Ämtern. Weiterführende Aussagen sind im Teil II des KBP enthalten.

2. Entwicklung der Kindertagesbetreuung seit 2017

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen / Veränderung des Rechtsanspruches

Seit 1998 gab es in Bezug auf die Gewährung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung gemäß § 24 SGB VIII i. V. m. § 1 KitaG eine Reihe von Veränderungen. Diese Veränderungen können in ihrer zeitlichen Abfolge aus der Tabelle 2 entnommen werden.

Zeitraum	Rechtsanspruch
01.07.1992 – 31.07.1996	alle Kinder haben bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch, Hortkinder können auf Wunsch der Eltern betreut werden
01.08.1996 – 30.06.2000	<i>alle Kinder</i> bis zum Ende des Grundschulalters
01.07.2000 – 30.06.2003	Kinder vom vollendeten <i>zweiten Lebensjahr</i> bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe ¹
seit 01.07.2003	Kinder vom vollendeten <i>dritten Lebensjahr</i> bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe ²
seit 01.07.2007	Weiterbetreuung von Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen ³
seit 01.08.2013	Kinder vom vollendeten <i>ersten Lebensjahr</i> bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe ⁴
seit 01.08.2019	längere Betreuungszeiten sind stundenweise zu gewährleisten...Bei wechselndem täglichem Bedarf sollen Wochenkontingente gewährt werden.
¹ bedingter Rechtsanspruch für Kinder von 0 bis 2 Jahren und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe	
² bedingter Rechtsanspruch für Kinder von 0 bis 3 Jahren und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe	
³ Mindestbetreuungsanspruch (6 Stunden)	
⁴ bedingter Rechtsanspruch für Kinder von 0 bis unter 1 Jahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe	

Tabelle 2: Entwicklung des Rechtsanspruches seit 1992

So wurde das Zweite Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172, 173) in § 1 KitaG geändert. Infolgedessen erfolgte zum 01.07.2003 erneut eine Reduzierung der Gruppe der anspruchsberechtigten Kinder, indem der Rechtsanspruch für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe normiert wurde.

Des Weiteren wurde mit der Novellierung des KitaG vom 21.06.2007 (GVBl. I S. 110) ein sogenannter „Bestandsschutz“ für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

geregelt, der die Weiterbetreuung von Kindern sicherstellt, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen hierfür entfallen sind.

Das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) beinhaltet den quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung. Bis zum 31.07.2013 bestand die Verpflichtung, für Kinder im Alter unter drei Jahren Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach erweiterten Kriterien vorzuhalten.

Mit dem Kindertagesstättenanpassungsgesetz vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 19) wurde der Rechtsanspruch der durch das KiföG veränderten Rechtslage im § 24 SGB VIII angepasst. Seit dieser Änderung haben alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Dieser Anspruch ist mit einem täglichen Betreuungsumfang von 6 Stunden erfüllt.

2.2 Betreuung in Kindertageseinrichtungen

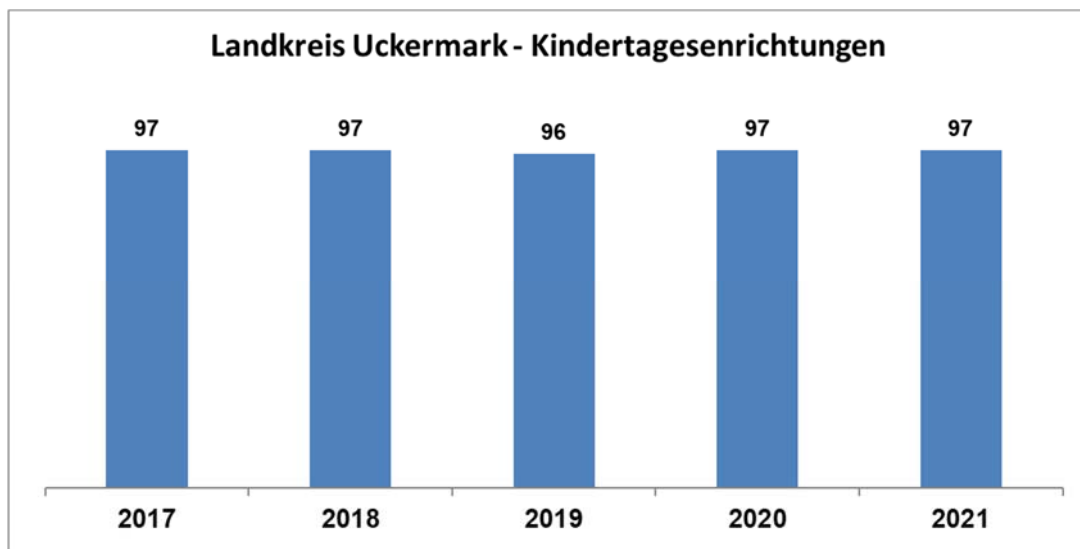
Die zur Verfügung stehenden Plätze für die Betreuung von anspruchsberechtigten Kindern im Krippenalter (Kinder bis 3 Jahre und einschließlich bedingter Rechtsanspruch für Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres), im Kindergartenalter (3 Jahre bis Schuleintritt) und im Hortalter (Grundschulkind, einschließlich bedingter Rechtsanspruch für Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe) sind auf den gesamten Landkreis Uckermark blickend dem Grunde nach ausreichend. Die Zahl der insgesamt angebotenen Plätze (Gesamtkapazität) ist höher als die Zahl der Kinder, die einen uneingeschränkten oder einen bedingten Anspruch - auch der Höhe nach - auf Kindertagesbetreuung nach dem KitaG wahrnehmen (Anspruchsberechtigte). Es trifft grundsätzlich zu, dass jedem anspruchsberechtigten Kind ein Kindertagesbetreuungsplatz in der Uckermark zur Verfügung gestellt werden kann. Wie es sich im jeweiligen Planungs-/Sozialraum tatsächlich verhält, ist unter Teil II Bestandsermittlung und Perspektiven der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark dargestellt. Ein vertiefender Blick in die Sozialräume lässt feststellen, dass die vorhandenen Kita-Plätze für die Standortkinder (also Kinder, die in dem Ort der Kita wohnen) zwar ausreichen würden, jedoch werden diese Kindertageseinrichtungen auch von Kindern angewählt, die nicht aus der Standortgemeinde kommen. Zumeist infolge von Platzknappheit in ihrer Wohnortgemeinde, aber auch auf Grund des besonderen pädagogischen Angebotes oder des Arbeitsplatzes der Eltern.

Ein Kindertageseinrichtungsplatz (ohne Hort) im Landkreis Uckermark ermöglicht grundsätzlich eine ganztägige Kindertagesbetreuung. Diese wird in der Praxis mit bis zu 10 Stunden erfüllt. Je kleiner die Kindertageseinrichtung, umso weniger Personal steht zur Verfügung und somit ist es für kleine Kindertageseinrichtungen schwierig, Öffnungszeiten von 10 Stunden anzubieten.

Nach dem KitaG wird die Betreuung von Kindern von mehr als 6 Stunden am Tag als Ganztagsbetreuungsangebot definiert. Der tatsächliche Betreuungsbedarf wird zwischen den Eltern und der Kindertageseinrichtung bzw. dem Träger der Kindertageseinrichtung vereinbart. Auf Grund der Öffnungszeiten kann nicht jedem Betreuungswunsch/-bedarf dem zeitlichen Umfang nach entsprochen werden.

Alternativ stehen hier den Eltern andere erreichbare Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder auch ergänzende Kindertagesbetreuungsangebote zur

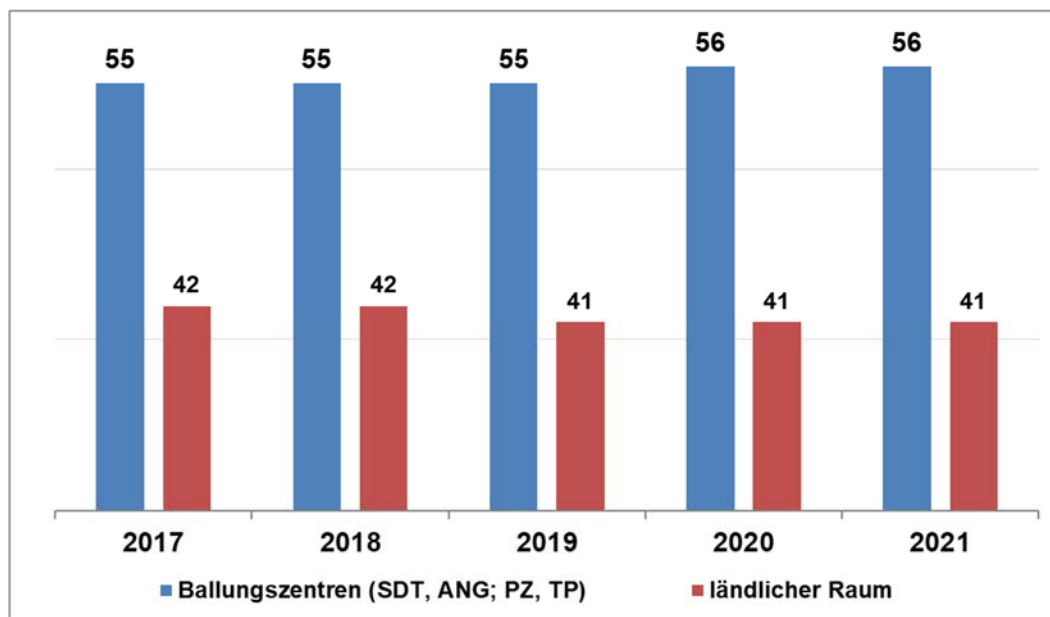
Verfügung. Eine Kombination von Kindertagesbetreuungsangeboten (zum Beispiel Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege) kann von den Eltern ebenfalls in Anspruch genommen werden.



Grafik 6: Anzahl der Kindertageseinrichtungen
(Stichtag 01.09. - Jahresvergleich 2017 bis 2021)

Die Anzahl der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Uckermark ist mit dem Stichtag 01.09. seit der letzten Fortschreibung des KBP konstant geblieben. Im Berichtszeitraum wurde eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Angermünde eröffnet. Gleichzeitig wurde in der Gemeinde Felchow (ehemals Amt Oder-Welse) eine Kindertageseinrichtung geschlossen. Somit gibt es im Jahr 2021 insgesamt 97 Kindertageseinrichtungen.

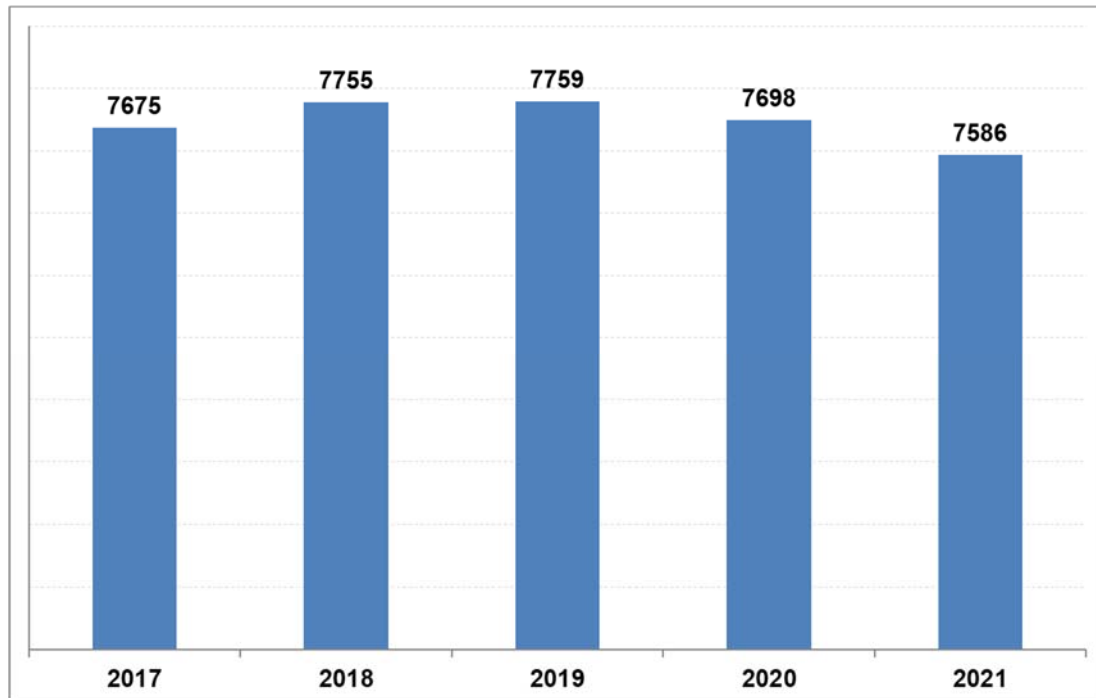
Unterscheidet man die Kindertageseinrichtungen in Ballungszentren (Schwedt/Oder, Angermünde, Prenzlau, Templin) und ländlichem Raum, so hat sich die Verteilung im Berichtszeitraum auf relativ gleichbleibendem Niveau fortgesetzt (+/-1 Kindertageseinrichtung).



Grafik 7: Kindertageseinrichtungen in den Ballungszentren und im ländlichen Raum (Stichtag 01.09. - Jahresvergleich 2017 bis 2021)

Die vorhandenen Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich zur Bedarfsdeckung erforderlich.

Im Februar 2022 ist in der Stadt Prenzlau eine neue Kindertageseinrichtung eröffnet worden. Zudem stehen in den Städten Schwedt/Oder (September 2022) und Lychen (Januar 2023) mit der Eröffnung neuer Kindertagesstätten weitere Betreuungsangebote zur Verfügung. In der Stadt Templin ist die Eröffnung einer neuen Kindertagesstätte für 2023 vorgesehen.



Grafik 8: Übersicht der tatsächlichen Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen
(Stichtag 01.06. - Jahresvergleich 2017 bis 2021)

Betrachtet man die Daten zur tatsächlichen Betreuung im Landkreis Uckermark, (Grafik 8) hat sich der steigende Trend seit der letzten Fortschreibung bis 2019 fortgesetzt. Ab dem Jahr 2020 ist eine gegenläufige Entwicklung festzustellen.

Diese Entwicklung ist auf eine uneinheitliche Inanspruchnahme in den Betreuungsbereichen Krippe, Kindergarten und Hort zurückzuführen.

Gab es im Krippenbereich bis zum Jahr 2019 einen Rückgang an tatsächlichen Betreuungen, so ist für den Kindergarten- und Hortbereich ein Anstieg der Betreuung festzustellen. Ab dem Jahr 2020 stagnierte die weitere Betreuung im Krippenbereich und war im Kindergartenbereich sowie im Hortbereich rückläufig.

Die Inanspruchnahme an Kindertagesbetreuung seit der letzten Fortschreibung stellt sich in den Ämtern und Gemeinden differenziert dar. Es gibt im Landkreis Uckermark Ämter und Gemeinden mit einer positiven als auch rückläufigen Entwicklung. Die Nachfrage bemisst sich zwischen - 8,9 % und 18,6 %.

Weiterführende Informationen zur Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertageseinrichtungen sind den ämter- und gemeindebezogenen Übersichten (KBP 2021, Teil III, Anlage 7) zu entnehmen.

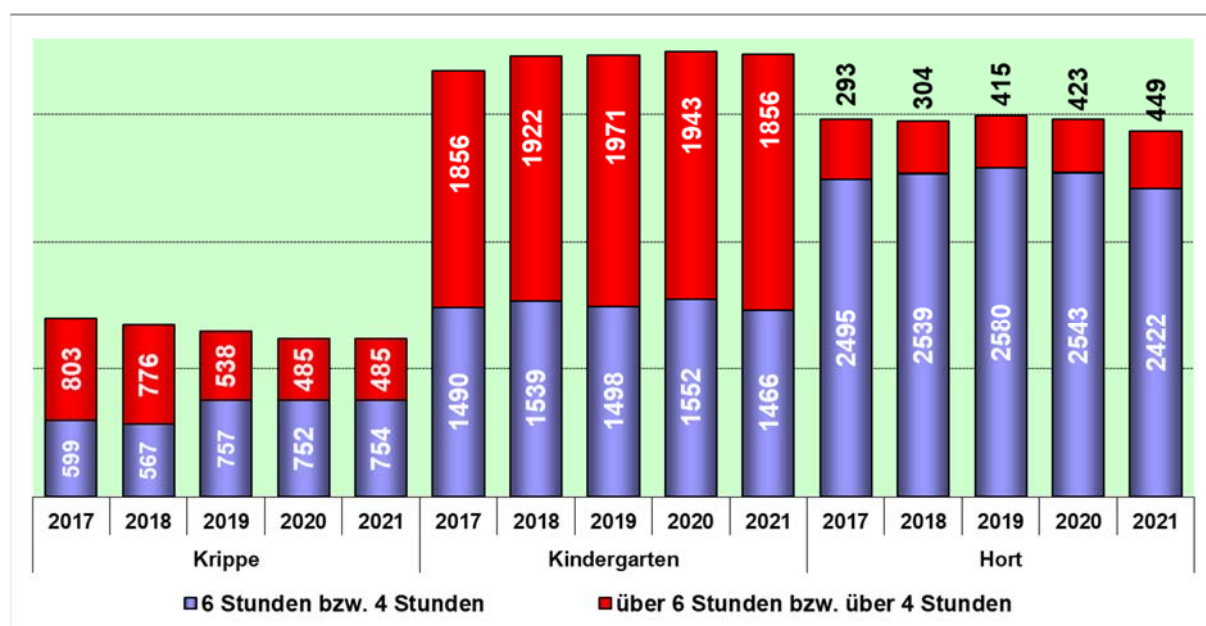
2.2.1 Betreuungsumfang

Der Betreuungsumfang ist die vereinbarte tägliche Betreuungszeit der Kinder in den Kindertageseinrichtungen.

Die Anzahl der Betreuungsfälle von mehr als 6 Stunden hat bei den *Krippenkindern* seit der letzten Fortschreibung zugenommen. Tendenziell wird diese Entwicklung anhalten. Seit dem Jahr 2019 überwiegen die Betreuungsfälle in der Betreuung über 6 Stunden.

Die Betreuungsfälle im *Kindergartenalter* bestätigen die weitere Zunahme eines Betreuungsbedarfs von mehr als 6 Stunden im Zeitraum von 2017 bis 2020. Diese Entwicklung kann auf sich verändernde Arbeitsmarktsituationen zurückzuführen sein.

Für die *Hortbetreuung* ist die gleiche Tendenz festzustellen. Der Betreuungsbedarf für mehr als 4 Stunden stieg seit der letzten Fortschreibung kontinuierlich an. Dennoch überwiegt die Betreuung im Hortbereich von bis zu 4 Stunden. Der gesetzliche Rechtsanspruch von 4 Stunden ist für die überwiegende Anzahl der Eltern ausreichend.

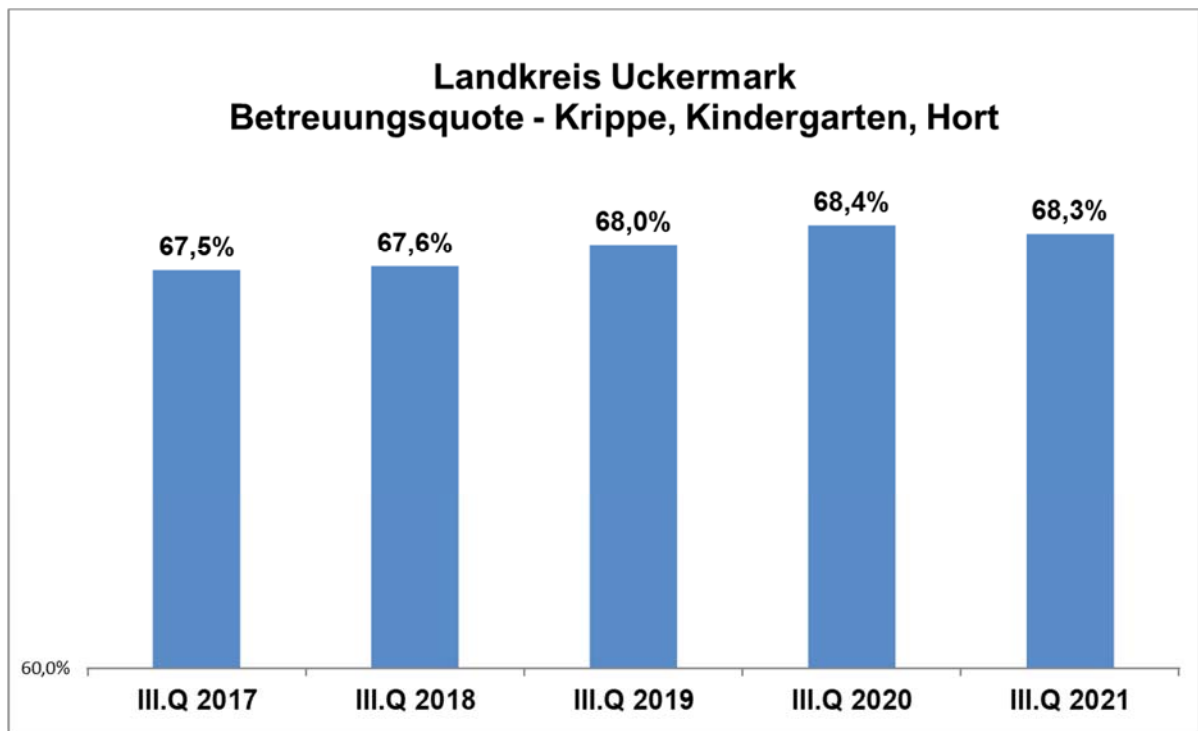


Grafik 9: Entwicklung Betreuungsumfang
(Stichtag 01.06. - Jahresvergleich 2017 bis 2021)

2.2.2 Gesamtbetreuungsquote

Die Gesamtbetreuungsquote ist das Verhältnis zwischen den im Landkreis Uckermark lebenden Kindern und der tatsächlichen Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

In der folgenden Grafik 10 ist diese Betreuungsquote für Kinder im Alter von 0 bis unter 12 Jahren mit Stichtag 01.06. der Vergleichsjahre 2017 bis 2021 dargestellt.



Grafik 10: Entwicklung der Gesamtbetreuungsquote für den Landkreis Uckermark

Im Landkreis Uckermark stellt sich die Betreuungsquote seit 2017 als positive Entwicklung dar. Stieg die Betreuungsquote bis zum Jahr 2020, so sank diese Quote im Jahr 2021 geringfügig. Dennoch zeigen diese Daten, dass trotz rückläufiger Kinderzahlen (siehe Grafik 3, Seite 12) die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten seit 2017 gestiegen ist.

Betrachtet man die Ebene der Gemeinden und Ämter, so variiert die Gesamtbetreuungsquote in Kindertageseinrichtungen von 51,1% bis 81,0% (01.06.2021). Im Vergleich liegen die Betreuungsquoten in den Städten Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin in der Regel höher als in den ländlichen Regionen des Landkreises Uckermark.

2.3 Kindertagespflege

Das Angebot der Kindertagespflege ist eine Leistung entsprechend den §§ 22, 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG. Eltern können gemäß § 5 SGB VIII zwischen verschiedenen Angeboten der Kindertagesbetreuung wählen (Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts). Aus diesem Grund bietet der Landkreis Uckermark den Eltern insbesondere für Kinder unter drei Jahren auch die Form der Kindertagespflege als Kindertagesbetreuungsangebot an. Ein Anspruch auf ein bestimmtes (besonderes) pädagogisches Kindertagesbetreuungsangebot besteht nach § 5 SGB VIII für Eltern nicht.

Um innerhalb der Kindertagespflege eine gute Qualität erreichen zu können, ist es erforderlich, qualifizierte Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege vorzugeben. Ein zentrales Kennzeichen der Kindertagespflege besteht in ihrem familienähnlichen Charakter. Insbesondere sehr kleine Kinder, die umfangreiche und zeitaufwendige Pflege- und Versorgungsleistungen benötigen, können dort intensive und persönliche Zuwendung erfahren.

Damit das Merkmal „Familienähnlichkeit“ zum Tragen kommen kann, ist seitens der Kindertagespflegeperson eine emotionale, zeitliche und inhaltliche Kontinuität, Stabilität und Verlässlichkeit bei der Gestaltung der Beziehung zum Kind zu gewährleisten.

Zur Erlangung emotionaler Sicherheit sind folgende Faktoren grundlegend für die Entwicklung des Kindes:

- *das subjektive Wohlbefinden des Kindes*

Im Sinne von „hat das Kind Vertrauen zur Kindertagespflegeperson, spielt es mit den anderen Kindern, kann es ruhig schlafen während der Zeit in der Tagespflege, nimmt es Nahrung auf, ist es entspannt“...?

- *die Existenz kindlicher Orientierungsmöglichkeiten*

Im Sinne von „findet das Kind sich im Tagesablauf zurecht, kann es einer Struktur folgen, besteht ein Bindungsverhalten zur Kindertagespflegeperson, kann es einen biologischen Rhythmus entwickeln“...?

- *die Achtung des Kindes unter einfühlsamer Wahrnehmung seiner Signale und Anerkennung seiner Individualität*

Im Sinne von „dass die Kindertagespflegeperson das Kind als eigenständige Persönlichkeit sieht und behandelt und seinen Bedürfnissen gerecht wird z. B. in der Nahrungsaufnahme, Schlafgewohnheiten etc.“...

- *die intensive und persönliche Zuwendung zum Kind*

Im Sinne von „dass die Kindertagespflegeperson sich individuell mit dem Kind befasst, das Kind ein Gefühl der Sicherheit gewinnt, seine Wünsche und Bedürfnisse äußern und zeigen kann, mitentscheiden darf“...

- *das Recht auf einen persönlichen Rhythmus*

Im Sinne von „so z. B. dass das Kind auch am Vormittag eventuell noch schlafen darf, wenn es das Bedürfnis danach hat, dass Rücksicht auf die biologischen Bedürfnisse genommen wird“...

- *das Recht auf Rückzugsmöglichkeiten*

Im Sinne von „das Kind darf sich je nach Bedürfnis in eine Kuschecke oder in den Schlafraum zurückziehen, wenn es mal allein sein möchte“...

Die Umsetzung dieser Anforderungen erfordert besondere strukturelle Voraussetzungen im Haushalt der Kindertagespflegeperson, in angemieteten Räumen oder in Räumen der Personensorgeberechtigten. Es sollten z. B. kindgerechte Möbel vorhanden sein, im Sanitärbereich sollten die Kinder problemlos an das Waschbecken oder auf die Toilette gehen können. Meistens wird hier ein Topf bereitgestellt für jedes Kind. Gefahrenquellen im Haushalt wie z. B. Steckdosen, offene Treppen, Reinigungsmittel etc. sind stets verschlossen zu halten. Diese und viele andere Voraussetzungen werden vor Beginn der Kindertagespflege vom Jugendamt überprüft. Bei der Kindertagespflege handelt es sich um ein rechtsanspruchserfüllendes Kindertagesbetreuungsangebot, das dem Betreuungsangebot in der Kindertageseinrichtung gleichgestellt ist.

2.3.1 Kindertagespflege als rechtsanspruchserfüllendes Kindertagesbetreuungsangebot

Die Betreuung durch Kindertagespflege wird insbesondere für jüngere Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren angeboten. Für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres müssen in der Kindertagespflegestelle altersentsprechende Bedingungen vorhanden sein.

Auf Grund der spezifischen Bedürfnisse von Kleinkindern unter drei Jahren lassen sich für diese Altersgruppen besondere Bedingungen formulieren. Die individuelle Entwicklung bei Kleinkindern ist unter folgenden Aspekten zu sehen:

- Gestaltung von Pflegehandlungen als individuelle Kommunikationssituation im Sinne einer beziehungsvollen Pflege,
- sensible Beachtung und Begleitung der Interessen und Gefühle der Kinder, Förderung der Sprachentwicklung,
- sanfte Gewöhnung an neue sozialräumliche Umstände,
- Beachtung der Altersstruktur.

Kindertagespflege kann auch für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren vermittelt werden, wenn zum Beispiel

- den Kindern kein Kita-Platz zur Verfügung steht,
- durch die Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten die Kita nicht genutzt werden kann,
- gesundheitliche Probleme beim Kind diagnostiziert wurden.

Bedarfserfüllend kann für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder und der individuellen Entwicklung des Kindes Rechnung trägt und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG gewährleistet.

2.3.2 Grundsätze der elementaren Bildung von Kindern unter drei Jahren

Ziel der Grundsätze elementarer Bildung ist es sicherzustellen, dass allen Kindern, entsprechend ihrer jeweiligen Entwicklungsphase, die erforderlichen Bildungsmöglichkeiten eröffnet werden. Nach den Eltern und dem familiären Umfeld der Kinder hat die Kindertagespflegestelle den Auftrag, vielfältige und anregungsreiche Bildungsmöglichkeiten zu schaffen. Wie das KitaG bestimmt, unterstützt sie die natürliche Neugier der Kinder, greift Themen der Kinder auf und erweitert sie.

(in Anlehnung an: Ludger Pesch: Grundsätze der elementaren Bildung)

Die Grundsätze bestimmen thematisch gegliederte Bildungsbereiche, die den vorhandenen Bildungsfähigkeiten der Kinder entsprechen.

(Inhalte in Anlehnung an die Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Uckermark)

Hier wird die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegeperson detailliert beschrieben. Die pädagogische Verantwortung der Kindertagespflegeperson in der Erziehung und Bildung der Kinder ist sehr hoch und erfordert ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Fachwissen und Interesse an pädagogischer Arbeit. Gerade in den ersten drei Lebensjahren werden beim Kind grundlegende Kompetenzen gebildet. Die Aufgabe der Kindertagespflegeperson besteht u. a. darin, diese herauszubilden, zu stärken, zu fördern und zu festigen.

Es gibt 6 Bildungsbereiche, die in der Arbeit der Kindertagespflegeperson eine wichtige Rolle spielen.

1. Soziales Leben
2. Sprache, Kommunikation und Schriftkultur
3. Körper, Bewegung und Gesundheit
4. Musik
5. Mathematik und Naturwissenschaften
6. Darstellen und Gestalten

Da auch die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für angehende Kindertagespflegepersonen im Laufe der Zeit qualitätsvoller gestaltet werden sollen, wählt das Jugendamt die Kindertagespflegepersonen sehr überlegt aus. Neben der fachlichen Qualifikation wird sich immer auch ein persönliches Bild durch die Praxisberatung gemacht.

Die zukünftige Kindertagespflegeperson wird zu einem persönlichen Gespräch in das Jugendamt gebeten. Hier spielt der erste „Eindruck“ eine erste, wichtige Rolle.

2.3.3 Geeignetheit der Kindertagespflegeperson

Folgende Aspekte sind zu bewerten:

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Eltern, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Darüber hinaus müssen die Personen Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege in qualifizierten Lehrgängen erworben haben (Zertifikatsnachweise). Personen, die über keinen pädagogischen Berufsabschluss verfügen, absolvieren einen Qualifizierungskurs von 160 Stunden. Dieser ist von einem zertifizierten Bildungsträger durchzuführen. Personen, die einen pädagogischen Berufsabschluss haben, können durch die Praxisberaterin für Kindertagespflege in einem 30-Stunden-Kurs über die Grundlagen der Pflege und Betreuung in der Kindertagespflege qualifiziert werden. Es muss eine Bereitschaft und ein Interesse an ständigen Fort-/ Weiterbildungen vorhanden sein. Die Person sollte kritikfähig sein und eine Vorbildwirkung haben. Hinsichtlich der Kenntnisse über Sprache muss ein fundiertes Wissen vorhanden sein. Die Person muss über einen grammatikalisch und orthografisch korrekten Sprachgebrauch verfügen. Es wird hierzu für alle Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Qualitätssicherung in der Kindertagespflege ein Sprachbasic-Kurs durch einen zertifizierten Träger durchgeführt. Die Fortbildung beinhaltet 4 Module, die in jeweils 8 Zeitstunden vermittelt werden. Die Kindertagespflegepersonen erhalten nach dem Kurs ein Zertifikat. Des Weiteren werden verschiedene Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente zur Sprachentwicklung von Kindern in der Kindertagespflege eingesetzt (u. a. „Meilensteine der Sprachentwicklung“, „Bildungs- und Lerngeschichten“, „Entwicklungsschnecke“, „Grenzsteine der Entwicklung“). In regelmäßigen Abständen begleitet die Praxisberaterin die Arbeit der Kindertagespflegepersonen in der Praxis und wertet die Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente mit den Kindertagespflegepersonen aus. Bei Auffälligkeiten werden Entwicklungsgespräche mit den Eltern durchgeführt.

Des Weiteren wird darauf geachtet, dass bestimmte Norm- und Wertvorstellungen bei der Person vorhanden sind, die als Voraussetzung, Kinder zu erziehen und zu bilden, unabdingbar sind.

Voraussetzung für die Tätigkeit in der Kindertagespflege ist gemäß § 72a SGB VIII die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses (alle drei Jahre muss ein aktuelles Führungszeugnis vorgelegt werden). Zusätzlich sind der Gesundheitsausweis (jährlich wird hierüber neu belehrt), eine Bescheinigung über einen absolvierten Erste-Hilfe-Kurs am Kleinkind (alle zwei Jahre ist ein aktueller Kurs zu belegen), ein Lebenslauf sowie ein Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung vorzulegen.

2.3.4 Zusammenarbeit zwischen der Kita-Praxisberatung für Kindertagespflege und den Kindertagespflegepersonen

Die Praxisberaterin des Jugendamtes pflegt intensive Kontakte zu den Kindertagespflegepersonen. Sie übernimmt die Gestaltung der Verträge und der Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern und führt Beratungsgespräche mit den Eltern durch.

Regelmäßig (und nach Bedarf der Kindertagespflegepersonen) finden Praxisbesuche statt. Die Betreuung der Kinder wird hospitiert und fachlich begleitet. Die Praxisberaterin prüft die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegepersonen mit den Kindern. Sie führt u. a. Beobachtungen im Tagesablauf durch, begutachtet den Umgang der Kindertagespflegepersonen mit den Kindern, führt Entwicklungsgespräche durch und gibt Hinweise in der pädagogischen Umsetzung der Arbeit. Die Kindertagespflegepersonen müssen ihre Arbeit in regelmäßigen Abständen dokumentieren. Die Praxisberaterin gibt hierzu den Kindertagespflegepersonen verschiedene pädagogische „Instrumente“ an die Hand, die für die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der Kinder angewendet werden sollen (z. B. „Grenzsteine der Entwicklung“, Meilensteine der Sprachentwicklung“ etc.).

Halbjährlich (oft auch bei Bedarf in kürzeren Abständen) werden Auswertungsgespräche geführt und fachliche Unterlagen aktualisiert. Die Kindertagespflegepersonen legen für jedes Kind ein Portfolio an, in dem alle wichtigen Dinge in der Entwicklung des Kindes festgehalten werden (Entwicklungserfolge, Fotos, Infos...). Das Portfolio ist für die Eltern jederzeit einsehbar.

Darüber hinaus steht die Praxisberaterin sowohl den Kindertagespflegepersonen als auch den Eltern jederzeit als Beratungsperson zur Verfügung. Vermehrt treten Konfliktsituationen zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern auf, die durch die Praxisberaterin moderiert werden müssen. Meistens findet dies in Form von gemeinsamen Gesprächen mit den Eltern statt. Eine vermittelnde Herangehensweise hat sich dabei gut bewährt. Es wird stets angestrebt, eine umsetzbare Lösung für alle Parteien zu finden. Das Jugendamt und somit die Kita-Praxisberatung für Kindertagespflege hat hierbei eine besondere Funktion, da es immer um das Wohl des Kindes geht.

Es existiert eine kreisweit tätige Arbeitsgruppe aus Kindertagespflegepersonen in Form der Koordinatoren aus den verschiedenen Netzwerken, die sich mindestens zweimal im Jahr mit der Praxisberaterin des Jugendamtes und der Sachgebietsleitung sowie der Teamleitung der Kita-Praxisberatung zu einem Arbeitsgespräch trifft. Es werden u. a. Fortbildungsbedarfe geklärt, gesetzliche Neuerungen bekannt gegeben oder Themen besprochen, die in den Netzwerken aktuell sind. Dieser gemeinsame Austausch gewährleistet eine gewisse beiderseitige Transparenz.

Das Angebot der Kindertagespflege wird grundsätzlich in Verantwortung des Landkreises Uckermark, als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, umgesetzt. Die Kindertagespflege kann auch privat und ohne Kenntnis des Jugendamtes organisiert und praktiziert werden, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen (Erlaubnisvorbehalt nach § 43 SGB VIII). Derartige Fälle sind dem Jugendamt jedoch nicht bekannt.

2.3.5 Inanspruchnahme der Kindertagespflege

Die tatsächliche Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist im Berichtszeitraum rückläufig gegenüber der letzten Fortschreibung. Ein sich verändernder Bedarf lässt sich hieraus nicht grundsätzlich ableiten.

Jahr	Betreuung	Kindertagespflegestellen
2017	126	31
2018	116	31
2019	105	28
2020	94	24
2021	90	22

Tabelle 3: Inanspruchnahme Kindertagespflege
(Stichtag 01.06. - Jahresvergleich 2017 bis 2021)

Dem Grunde nach ist die rückläufige Inanspruchnahme damit begründet, dass Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben.

Die Kindertagespflege findet aktuell in sieben Sozialräumen statt, wobei sich eine höhere Anzahl an Kindertagespflegestellen in den Städten Templin (sechs Kindertagespflegestellen) und Prenzlau (sieben) befindet. In der Stadt Angermünde (drei), im Amt Gramzow (zwei), in der Gemeinde Nordwestuckermark (eine) sowie im Amt Gartz (Oder) (eine) sind weitere Kindertagespflegeperson tätig. Für die Stadt Schwedt/Oder gibt es zwei Kindertagespflegestellen, davon befindet sich eine Kindertagespflegestelle im Ortsteil Heinersdorf und eine weitere im Stadtgebiet als neues Angebot der Kindertagespflege.

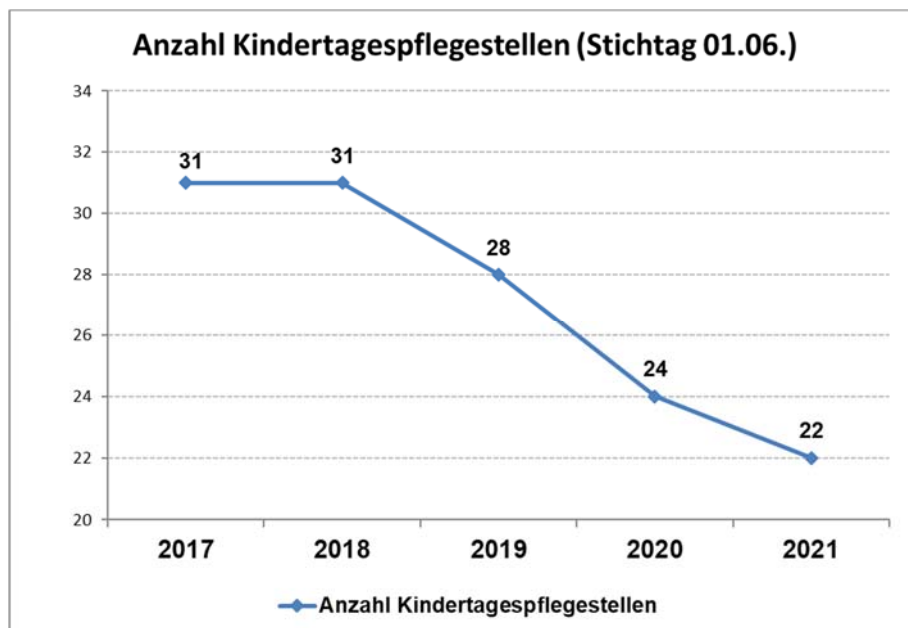
In den Gemeinden Uckerland, Lychen, Boitzenburger Land sowie im Amt Brüssow befinden sich gegenwärtig keine Kindertagespflegestellen. Bestehende Betreuungsbedarfe in diesen Sozialräumen konnten durch Kindertagesbetreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen realisiert werden. Auch liegen aus diesen Sozialräumen gegenwärtig keine Anträge auf Betreuung in Kindertagespflege vor.

Anders sieht es im Stadtgebiet Schwedt/Oder aus. Eltern wünschen sich Betreuungsplätze in Kindertagespflegestellen. Sie benötigen oftmals flexiblere Betreuungszeiten auf Grund ihrer Arbeitszeiten (Schichtarbeit) und ihrer familiären Situation.

Das Jugendamt hat daher seine Bemühungen verstärkt, gezielt Personen für diese Aufgabe im Sozialraum Schwedt/Oder anzuwerben.

Im Landkreis Uckermark stehen 22 Kindertagespflegestellen (Stichtag 01.06.2021) zur Verfügung. Neben der Eröffnung von Kindertagespflegestellen wurden ebenso Kindertagespflegestellen geschlossen. Die Beendigungen der Kindertagespflege sind vorwiegend auf Altersgründe und den Eintritt in das gesetzliche Rentenalter

zurückzuführen. Diese Entwicklung wird sich in den Folgejahren fortsetzen, da weitere Kindertagespflegepersonen angezeigt haben, in die gesetzliche Altersrente gehen zu wollen.

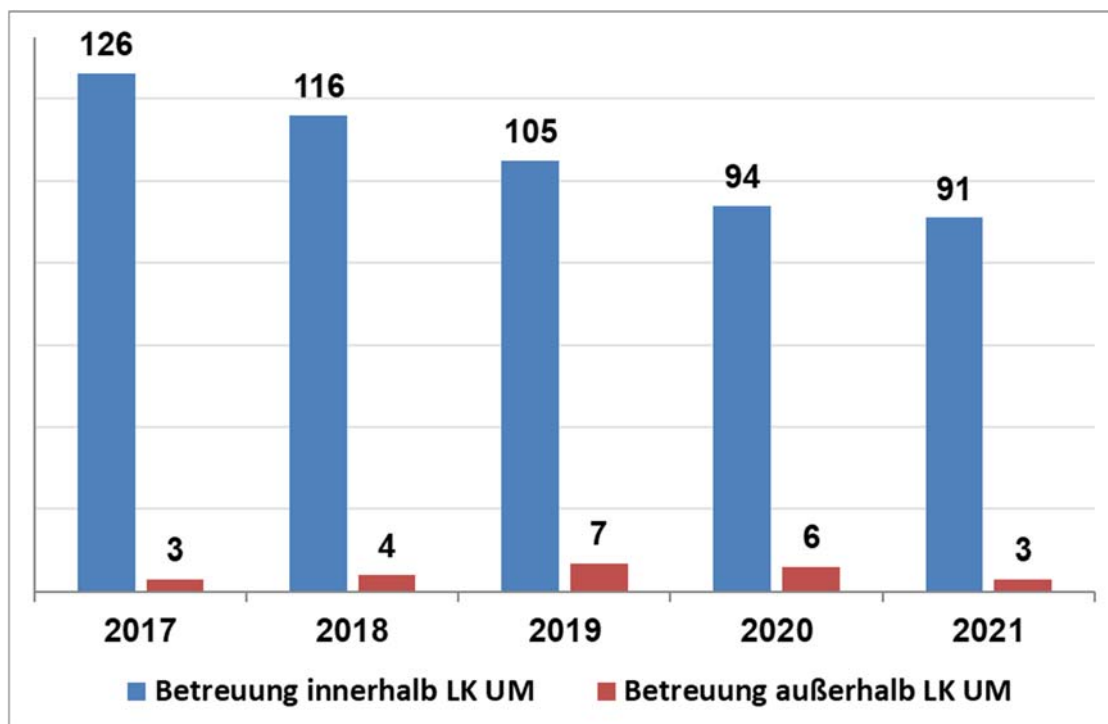


Grafik 11: Kindertagespflegestellen

Für die Kita-Praxisberatung wird es verstärkt darauf ankommen, den Arbeitsschwerpunkt auch auf die Akquise von Kindertagespflegepersonen zu legen und Angebote für die Qualifizierung interessierter Personen zu entwickeln.

Auch außerhalb des Landkreises werden Kinder aus der Uckermark in Kindertagespflegestellen betreut. Hier gibt es mit den zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Kindertagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern eine gute Zusammenarbeit. Die Vertragsgestaltung und die Finanzierung (Erstattung der Kosten) erfolgt durch den Landkreis Uckermark, sofern im Vorfeld der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts durch den Landkreis Uckermark entsprochen wurde. Im zurückliegenden Berichtszeitraum liegt die Anzahl von betreuten Kindern außerhalb des Landkreises bei durchschnittlich 6 Kindern. Zumeist handelt es sich um Betreuungsfälle im Zusammenhang mit den elterlichen Wegstrecken zur Arbeit ins Nachbarbundesland.

Im Landkreis Uckermark sind regional wirkende Kindertagespflegenetzwerke etabliert und tätig. Zurzeit gibt es diese in den Regionen Angermünde, Prenzlau und Templin. Im Zentrum der Netzworkebildung/-arbeit stehen die Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kindertagespflegestellen und die zeitnahe Lösung organisatorischer Probleme. So wird z. B. die Urlaubs- und Krankheitsvertretung zwischen den Kindertagespflegepersonen eigenverantwortlich abgesprochen, so dass das Jugendamt nur in Ausnahmefällen eine Vertretung für die Kindertagesbetreuung organisieren muss. Hier gibt es eine gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Kindertageseinrichtungen, die im Einzelfall kurzfristig auch Kinder aus den Kindertagespflegestellen aufnehmen und vorübergehend betreuen.



Grafik 12: Verhältnis der Betreuungsbedarfe innerhalb und außerhalb des Landkreises Uckermark zum Stichtag 01.06.2017 bis 2021

Als Instrument der qualitativen Entwicklung von Kindertagespflegeangeboten, aber auch im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit wurde anlehnend an § 78 SGB VIII eine Arbeitsgemeinschaft der Kindertagespflege gebildet. In diesem Netzwerk sind die jeweiligen regionalen Netzwerksprecherinnen und ein Vertreter des Vereins Uckermärker Tagesmütter e. V. organisiert. Das Jugendamt begleitet diese Arbeitsgemeinschaft und übernimmt die Organisation und Durchführung. In der Arbeitsgemeinschaft werden einerseits aktuelle Fachfragen erörtert sowie Instrumente entwickelt und andererseits längerfristige Planungsprozesse initiiert und abgestimmt.

Mit der Schließung von Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum hat die Betreuungsform „Kindertagespflege“ in den letzten 15 Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Alternativ bietet sich hier eine Betreuungsmöglichkeit insbesondere für Kinder von unter drei Jahren, aber auch für Kinder, die aus gesundheitlichen, familiären oder ähnlichen Gründen keine Kindertageseinrichtung besuchen können.

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erfährt in der Öffentlichkeit, insbesondere aus Elternsicht, eine zunehmende Akzeptanz und Anerkennung. Der Bedarf nach einem qualitativ gleichrangigen Betreuungsangebot Kindertagespflege lässt sich aus den Betreuungswünschen der Eltern ableiten.

Die Rechtsanspruchserweiterung (seit 01.08.2013 besteht für jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein uneingeschränkter Rechtsanspruch) hat den Bedarf an Kindertagespflege weiter steigen lassen. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs in Form von Kindertagespflege insbesondere für Kinder im Alter von einem Jahr und zwei Jahren wird durch Eltern stärker in Augenschein genommen. Eltern lassen sich sowohl durch das Jugendamt beraten als auch einen Einblick in die Kindertagespflegestellen durch die Kindertagespflegepersonen gewähren. Dabei

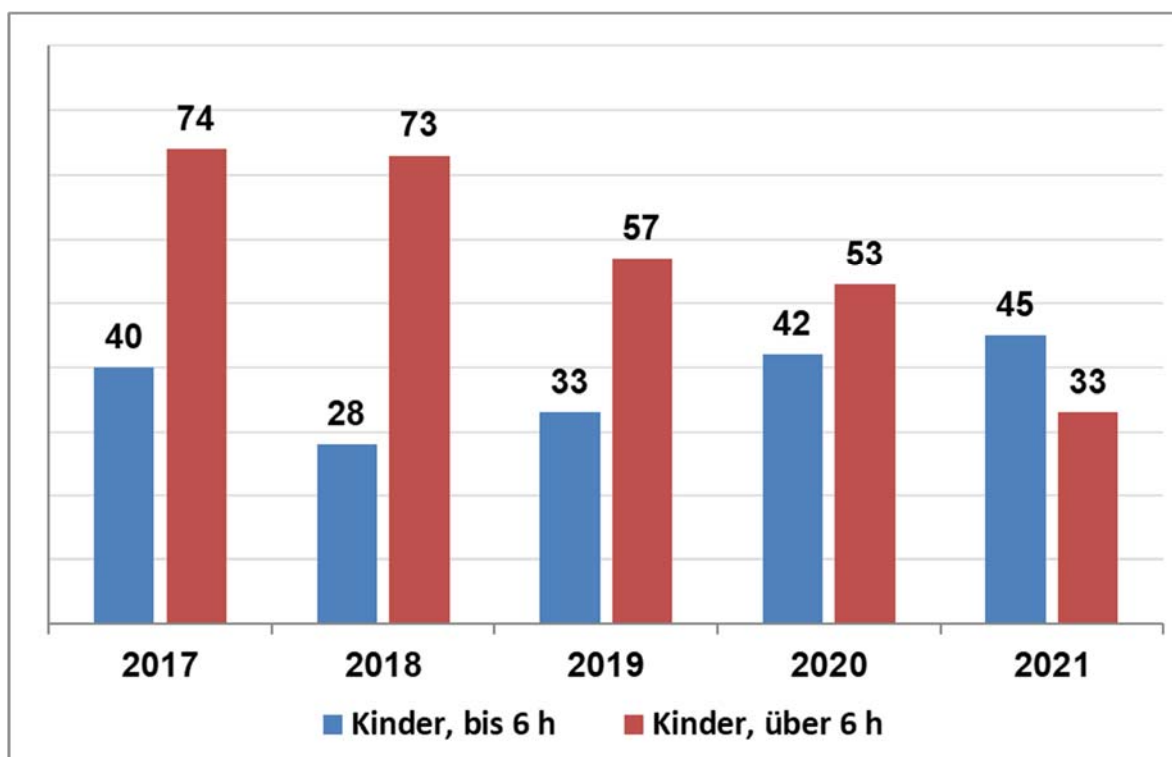
konzentrieren sich die Fragen vor allem auf die pädagogische Arbeit, die Ausstattung der Kindertagespflegestellen, die Flexibilität und Öffnungszeiten sowie das Zusammenspiel zwischen Eltern, Kindertagespflegepersonen und der fachlichen Begleitung durch das Jugendamt.

Die Ausgestaltung der vom Jugendamt festgestellten bedarfsgerechten Betreuungsumfänge obliegt in der Regel den Eltern und den Kindertagespflegepersonen gemeinsam. Beide Seiten handeln die tatsächliche Inanspruchnahme des zu gewährenden Rechtsanspruchs und den organisatorischen Ablauf der zu vereinbarenden Betreuung des Kindes aus.

Seit 2017 zeichnet es sich ab, dass der Betreuungsbedarf für mehr als 6 Stunden täglich im Bereich der Kindertagespflege sinkt. Hingegen ist der Bedarf einer täglichen Betreuung von bis zu 6 Stunden geringfügig gestiegen.

Im Vergleich zu den vorherigen Jahren ist diese gegenläufige Entwicklung zurückzuführen auf:

- veränderte Tagesbetreuungszeiten in den Kindertagespflegestellen,
- altersbedingte Reduzierung von Angeboten in der Kindertagespflege (siehe oben),
- Änderung des Nachfrageverhaltens der Eltern, somit Rückgang der Nachfrage an einem täglichen Betreuungsbedarf für Kinder von mehr als 6 Stunden.



Grafik 13: Vergleich der Anzahl der erfüllten Betreuungsbedarfe von bis zu 6 Stunden und mehr als 6 Stunden (Vergleichsmonat September)

2.4 Personal (-entwicklung)

Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass sie entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausreichend und hinreichend qualifiziertes Personal beschäftigen. Zu beachten sind die Regelungen in der Kita-Personalverordnung (KitaPersV) zur Qualifikation des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen. Das Personal der Kindertageseinrichtung muss fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignet sein. Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Voraussetzungen seiner MitarbeiterInnen dahingehend festzustellen und zu gewährleisten. Für den Bereich der Kindertagespflege gilt die Tagespflegeeignungsverordnung.

Zum Stichtag 01.09.2021 waren in den 97 Kindertageseinrichtungen des Landkreises Uckermark 975 ErzieherInnen beschäftigt, davon 449 ErzieherInnen bei freien und privaten Trägern sowie 526 ErzieherInnen bei öffentlichen Trägern.

Die Analyse zu den Altersangaben basiert auf der Datengrundlage von 97 Kindertageseinrichtungen zum oben genannten Stichtag. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Altersdurchschnitt der ErzieherInnen bei 43,98 Jahren liegt. Unterteilt nach Trägerarten beträgt der Altersdurchschnitt bei den freien Trägern 44,37 Jahre, bei den privaten Trägern 43,51 Jahre und bei den öffentlichen Trägern 44,03 Jahre.

Am höchsten liegt der Altersdurchschnitt in der Gemeinde Uckerland (51,67 Jahre) und dem Amt Gerswalde (48,43 Jahre). Am niedrigsten liegt dieser Wert in der Gemeinde Boitzenburger Land (39,75 Jahre) und dem Amt Oder-Welse (40,33 Jahre).

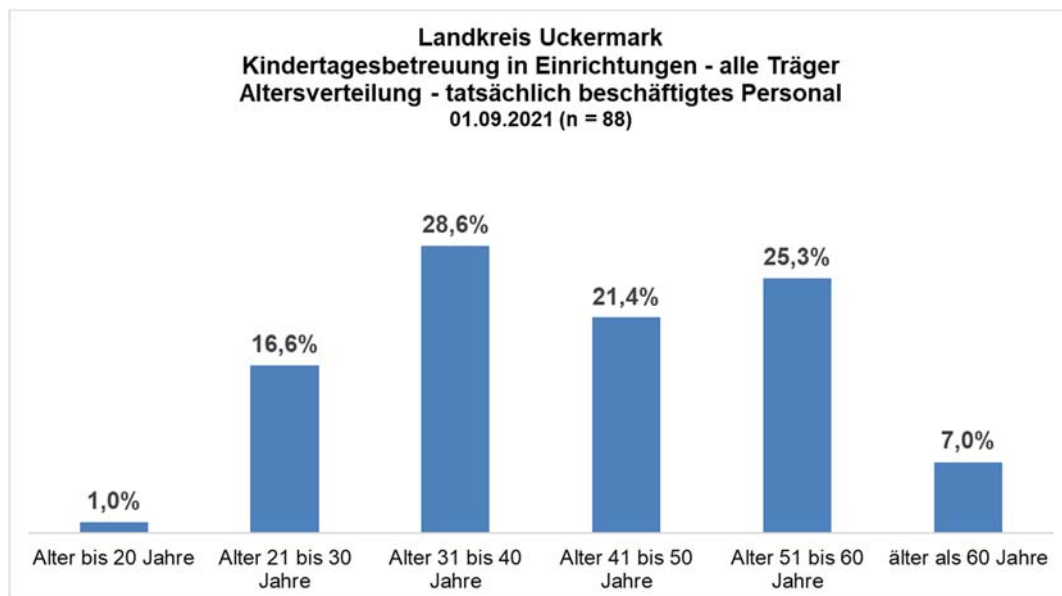
Jahr	Durchschnittsalter in Jahren
2017	44,39
2018	43,56
2019	43,52
2020	43,38
2021	43,98

Tabelle 4: Durchschnittsalter der Erzieherinnen in den Kindertageseinrichtungen (Stichtag 01.09. - Jahresvergleich 2017 - 2021)

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Gesamtersdurchschnitt der beschäftigten ErzieherInnen seit 2014 tendenziell gesunken ist.

Analysiert man für 2021 die Mittelwerte der Altersverteilung in den Kindertageseinrichtungen, so liegen 53,6 % der Kindertageseinrichtungen unter dem landkreisweiten Altersdurchschnitt und 46,4 % über diesem Wert. Dabei arbeiten mit durchschnittlich 36 Jahren die jüngsten und mit 55 Jahren die ältesten ErzieherInnen in Kindertageseinrichtungen.

Mit 46,4 % liegt fast die Hälfte der Kindertageseinrichtungen über dem Durchschnittsalter des Kreisdurchschnittes. Dies betrifft sowohl Kindertageseinrichtungen in den Ballungszentren als auch in ländlichen Regionen.



Grafik 14: Altersverteilung tatsächlich beschäftigtes Personal
(Stichtag 01.09.2021)

Mit Blick auf die Altersverteilung der ErzieherInnen (Grafik 14) ist die Altersgruppe von 31 bis 40 Jahren mit rund 29% am meisten vertreten. Darauf folgend kommt die Altersgruppe von 51 bis unter 60 Jahren mit rund 25 %.

Lässt man die natürliche Fluktuation unberücksichtigt und betrachtet man die Altersgruppen ab 51 Jahre, so zeigen die Daten, vor welchen Herausforderungen die Kindertagesbetreuung hinsichtlich des altersbedingten Ausscheidens von ErzieherInnen in den nächsten Jahren steht. Hier sollten die Träger entsprechende Vorkehrungen treffen bzw. Maßnahmen einleiten, um einem Fachkräftemangel im Bereich der Kindertagesbetreuung rechtzeitig vorzubeugen.

Überwiegend sind die ErzieherInnen teilzeitbeschäftigt. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass der Betreuungsumfang insbesondere in den Randbetreuungszeiten außerhalb des Kernrechtsanspruchs von 6 Stunden für Kinder im Alter bis zur Einschulung und von 4 Stunden für Kinder im Grundschulalter bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe zu gewährleisten ist.

Um dem Gebot der Kontinuität und Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs. 3 KitaG nachzukommen, ist ein unnötiger Wechsel von Bezugspersonen der Kinder zu vermeiden. Jedoch findet die vielfach praktizierte Teilzeitbeschäftigung von ErzieherInnen bei vielen Trägern auch aus ökonomischen Gründen Anwendung. Somit besteht zwischen der rechtlichen Normierung und der tatsächlichen Praxis ein Widerspruch.

Der Personaleinsatz in den Kindertageseinrichtungen gestaltet sich – nicht zuletzt auf Grund der immer vielfältigeren Aufgaben (Grundsätze elementarer Bildung, Sprachprogramm, Schutzauftrag, Kindeswohl ...) - zunehmend schwieriger für die LeiterInnen und Träger.

Unterstützend zu den pädagogischen Fachkräften sind entsprechend der KitaPersV zusätzlich PraktikantInnen oder Ehrenamtliche in den Kindertageseinrichtungen tätig.

Seit den Änderungen der KitaPersV im Jahr 2010 machen die Träger von der Möglichkeit Gebrauch, weitere Personengruppen in der Kindertageseinrichtung zu beschäftigen. Sie stellen sogenannte QuereinsteigerInnen aus anderen Berufsfeldern zur Stärkung ihres Einrichtungsprofils ein.

Der Personaleinsatz in den Kindertageseinrichtungen gemäß § 10 KitaPersV ist erlaubnispflichtig. Die Genehmigung hierzu erteilt das MJBJS als oberste Landesjugendbehörde. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird diesbezüglich nicht beteiligt jedoch informiert.

Zum 01.09.2021 sind in den Kindertageseinrichtungen 132 QuereinsteigerInnen in den Kindertageseinrichtungen der Uckermark beschäftigt. Die tatsächliche Beschäftigtenzahl unterliegt einer ständigen Veränderung, da es sich auch um befristete Genehmigungen handelt, Beschäftigte ihren erforderlichen Berufsabschluss erreicht haben oder wieder ausscheiden. Aus der Tabelle 5 ist zu entnehmen, in welchem Umfang der Einsatz von QuereinsteigerInnen in den Kindertageseinrichtungen erfolgt. In der Uckermark sind demnach 13,2 % des Personals als QuereinsteigerInnen in den Kindertageseinrichtungen beschäftigt.

Sozialraum	ErzieherInnen	QuereinsteigerInnen
Schwedt/Oder	84,9%	15,1%
Angermünde	83,6%	16,4%
Amt Gartz(Oder)	85,5%	14,5%
Amt Oder-Welse *	75,0%	25,0%
Prenzlau	83,5%	16,5%
Nordwestuckermark	100,0%	0,0%
Uckerland	100,0%	0,0%
Amt Brüssow	80,5%	19,5%
Amt Gramzow	88,4%	11,6%
Templin	94,7%	5,3%
Boitzenburger Land	100,0%	0,0%
Lychen	94,4%	5,6%
Amt Gerswalde	96,2%	3,8%
Landkreis Uckermark	86,8%	13,2%

Tabelle 5: Verhältnis Beschäftigte gemäß §§ 9, 10 KitaPersV, 01.09.2021, (* Auflösung des Amtes Oder-Welse zum 19.04.2022)

Gemäß § 10 KitaG müssen Kindertageseinrichtungen über die erforderliche Anzahl von geeignetem pädagogischen Personal verfügen. Mit dem Betreuungsschlüssel wird das Verhältnis der maximal zu betreuenden Kinder für eine pädagogische Fachkraft bestimmt (Erzieher/Kind-Schlüssel). In nachfolgender Übersicht (Tabelle 6) ist die Entwicklung des Betreuungsschlüssels in den jeweiligen Betreuungsbereichen im Land Brandenburg seit der letzten Fortschreibung des KBP dargestellt.

Der Betreuungsschlüssel für die Betreuung der 0- bis unter 3-Jährigen wurde letztmalig am 01.08.2016 verbessert. Eine weitere Verbesserung erfolgt ab dem 01.08.2022. Dann gilt ein Erzieher/Kind-Schlüssel von 0,8/1:4,65, der in den Folgejahren schrittweise angehoben wird.

Betreuungsgruppe	Betreuungsschlüssel						
	2017 ab 01.08.	2018 ab 01.08.	2019 ab 01.08.	2020 ab 01.08.	2021 ab 01.08.	2022 ab 01.08.	2023 ab 01.08.
Krippe	0,8/1:5	0,8/1:5	0,8/1:5	0,8/1:5	0,8/1:5	0,8/1:4,65	0,8/1:4,65
Kindergarten	0,8/1:11,5	0,8/1:11	0,8/1:11	0,8/1:10	0,8/1:10	0,8/1:10	0,8/1:10
Hort	0,6/1:15	0,6/1:15	0,6/1:15	0,6/1:15	0,6/1:15	0,6/1:15	0,6/1:15

Tabelle 6: Veränderung des Betreuungsschlüssels 2017 - 2023

Auch für die Betreuung der 3-Jährigen bis zur Einschulung verbesserte das Land Brandenburg rückblickend den Betreuungsschlüssel. Stufenweise ist dieser verändert worden. Seit dem 01.08.2017 galt ein Betreuungsschlüssel von 0,8/1:11,5, der ab 01.08.2018 auf 0,8/1:11 angepasst wurde. Seit dem 01.08.2020 liegt der Betreuungsschlüssel bei 08/1:10.

Im Hort-Bereich ergaben sich seit 2017 keine Verbesserungen.

Bisher wurde der auf Grund dieser Änderung entstandene Personalmehrbedarf durch Neueinstellungen von ErzieherInnen und QuereinsteigerInnen sowie mit der Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit kompensiert. Durch die noch anstehende Personalschlüsselverbesserung im Krippenbereich steht kurzfristig ein weiter steigender Personalbedarf an.

Darüber hinaus ist durch das sich abzeichnende altersbedingte Ausscheiden von ErzieherInnen (siehe oben) eine Ausweitung des Bedarfs an Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zu erwarten.

Für den nachfolgenden Zeitraum werden die demografischen Entwicklungen, der Betreuungsbedarf, weitere fachliche Herausforderungen und der Übergang in die Altersrente den Fachkräftebedarf in der Kindertagesbetreuung bestimmen.

Gegenwärtig muss eingeschätzt werden, dass im Landkreis Uckermark nicht genügend staatlich anerkannte ErzieherInnen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Es wird empfohlen, die Kapazitäten in der ErzieherInnenausbildung zu erhöhen und neben dem Standort in Templin einen weiteren Ausbildungsstandort in der Region

Schwedt/Oder / Angermünde zu etablieren, um somit eine Versorgung der Kindertageseinrichtungen mit ausgebildeten ErzieherInnen zu ermöglichen.

In der Praxis kommt es bereits vor, dass freie Kita-Plätze nicht belegt werden können, weil kein Fachpersonal vorhanden ist.

2.5 Trägervielfalt

Im Landkreis Uckermark gibt es in der Kindertagesbetreuung eine ausgewogene Trägervielfalt. Kinder werden in kommunalen Kindertageseinrichtungen, kirchlichen Kindertageseinrichtungen, in Kindertageseinrichtungen freier Träger, in privaten Kindertageseinrichtungen oder auch durch Kindertagepflegepersonen in den Kindertagespflegestellen betreut. Diese Kindertagesbetreuungsangebote unterscheiden sich neben den pädagogischen Ansätzen auch in Trägerschafts- und Organisationsformen sowie durch die Altersstruktur der betreuten Kinder(-Gruppen).

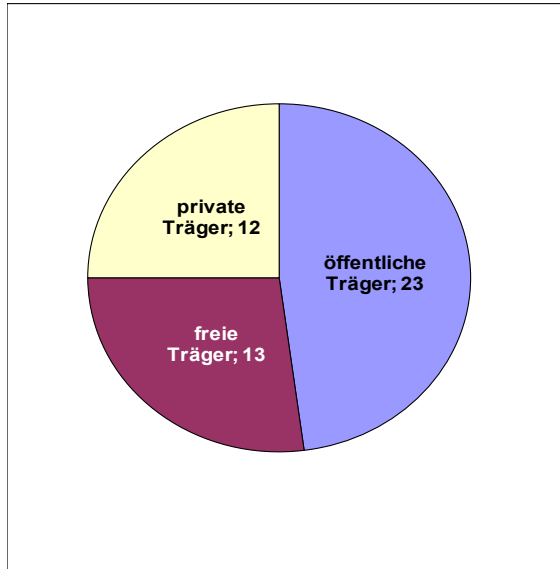
2021	Träger		Kindertages- einrichtungen	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
öffentliche Träger	23	48%	54	56%
freie Träger	13	27%	20	21%
private Träger	12	25%	23	24%
Gesamt	48	100%	97	100%

Tabelle 7: Trägerstruktur von Kindertageseinrichtungen 2021 (Stichtag 01.09.2021)

Die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen als Strukturmerkmal der Jugendhilfe wird in der Rechtsnorm des § 3 SGB VIII benannt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Angebotsstruktur kann für den Einzelnen daraus jedoch nicht hergeleitet werden. Die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe besteht darin, die notwendigen Rahmenbedingungen für diese Vielfalt zu schaffen und zu erhalten.

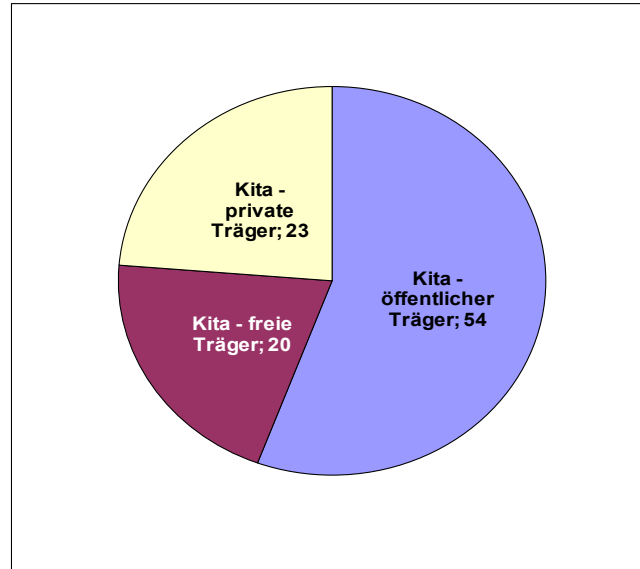
Dies geschieht unter der Maßgabe des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII), der Gewährleistungspflicht (§ 79 SGB VIII), der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten (§ 80 SGB VIII), der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII) sowie ihrer Beteiligung im Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII).

Trägerverteilung n = 48



Zuordnung, Träger = Kindertageseinrichtungen

n = 97



Grafik 15: Übersicht Trägerverteilung und Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen 2021 (Stichtag 01.09.2021)

Seit der letzten Fortschreibung des KBP ergaben sich keine wesentlichen Änderungen in den Trägerstrukturen. Hinsichtlich der Anzahl der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen dominieren die öffentlichen Träger, gefolgt von den privaten Trägern und letztendlich den Trägern der freien Jugendhilfe.

Die Aufstellung zeigt eine Unterscheidung in der Trägerstruktur nach öffentlichen, freien und privaten Trägern. Das SGB VIII unterscheidet jedoch nur zwischen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 3 SGB VIII können demnach auch privat-gewerbliche Träger sein. Zum besseren Verständnis wurde diese Übersicht gewählt, um so die privat-gewerblichen Träger getrennt von den Trägern der freien Jugendhilfe darstellen zu können.

Zu den sogenannten privaten Trägern gehören gGmbH, GbR, gAG, gUG und Privatpersonen.

2.6 Angebotsvielfalt – inhaltliche Ausrichtung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark

2.6.1 Grundsätze elementarer Bildung

Mit der Änderung des KitaG durch das 4. Änderungsgesetz vom 21.06.2007 wurden die Grundsätze elementarer Bildung im Land Brandenburg als gesetzlicher Auftrag übernommen. Diese bilden seitdem den verbindlichen curricularen Rahmen für alle Kindertageseinrichtungen. Unter diesem Rahmen ist kein differenzierter fächerorientierter Lehrplan zu verstehen, sondern thematisch gegliederte Bildungsbereiche, welche in den Kindertageseinrichtungen – ihrem jeweiligen Profil und Konzept entsprechend – in der alltäglichen Arbeit mit Leben zu erfüllen sind. Die Berücksichtigung verschiedener Bildungsbereiche soll allen Kindern ganzheitliche Bildungschancen eröffnen. Die entsprechend gestalteten Räumlichkeiten und das Materialangebot in den Kitas sowie das Interaktionsverhalten der ErzieherInnen unterstützen diesen Prozess.

Mit der Einführung der Grundsätze der elementaren Bildung ist die Verpflichtung verbunden, die Umsetzung der damit verbundenen Ziele und Aufgaben in einer pädagogischen Konzeption zu beschreiben. Diese soll im Zusammenwirken von Einrichtungsteam und Eltern erarbeitet und mit dem jeweiligen Träger abgestimmt sowie regelmäßig fortgeschrieben werden.

Die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen des Landkreises Uckermark orientiert sich an unterschiedlichen pädagogischen Handlungskonzepten.

Ein geringer Teil der Kindertageseinrichtungen bevorzugt eine Orientierung an reformpädagogischen Ansätzen, wie dem Montessori – Konzept, das jedoch in differenzierter Weise ausgelegt und umgesetzt und teilweise nur in Form eines spezifischen Materialangebotes in andere Ansätze integriert wird. Diese anderen pädagogischen Ansätze, nach denen gearbeitet wird, sind zum Beispiel der lebensbezogene Ansatz, das INFANS - Konzept der Frühpädagogik und religionspädagogische Ansätze. Mehrere Kindertageseinrichtungen verbringen einen größeren Teil des Tages im Wald oder der näheren natürlichen Umgebung außerhalb des Kita-Geländes. Fünf Kindertageseinrichtungen verbinden ihre pädagogische Arbeit mit dem Gesundheits- und Lebenskonzept nach Sebastian Kneipp. Nach wie vor sind die meisten Kindertageseinrichtungen gruppenbezogen organisiert und arbeiten nur stundenweise im Tagesverlauf mit für alle Kinder offenen Angeboten. Andererseits gestattet eine zunehmende Anzahl von Kitas den Kindern eine freie Auswahl der Aktivitäten und Räumlichkeiten innerhalb des gesamten Tagesverlaufes.

Alle neueren frühpädagogischen Konzepte sind immer wieder mit der Sicht auf das Lernen des Kindes in Verbindung zu bringen. Noch wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass sich das frühkindliche Bildungsverständnis in den vergangenen Jahren gewandelt hat. Es wird davon ausgegangen, dass das Kind von Anfang an ein kompetentes Wesen ist, welches mit einem hohen Selbstbildungspotential ausgestattet ist. Kinder lernen überwiegend durch eigene sinnliche Erfahrungen und eigenes Tun. Die Interaktion mit den pädagogischen Fachkräften, die ihnen gegenüber einen Wissens- und Erfahrungsvorsprung haben, ist für sie trotzdem sehr wichtig. Diese sorgen für geschützte Räume und schaffen vielfältige Gelegenheiten, die Kindern entwicklungsförderliche Erfahrungen ermöglichen. So wollen Kinder Dinge

aktiv untersuchen, mit verschiedensten Materialien experimentieren und technische Zusammenhänge durch eigenes Ausprobieren erkennen können. Die Stiftung „Haus der kleinen Forscher“ unterstützt durch Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte und durch diverse Materialien diese Bemühungen auf naturwissenschaftlich-technischem Gebiet. Dieses Angebot hat in den letzten Jahren eine zunehmende Anzahl von Kindertageseinrichtungen unseres Landkreises genutzt. Einige Kitas haben auf Grund ihres hohen Engagements im Bildungsbereich „Mathematik, Naturwissenschaften...“ die Plakette „Haus der kleinen Forscher“ erhalten bzw. diese erfolgreich verteidigen können.

Der individualpädagogischen Sicht auf die Bildung der einzelnen Kinder sollte aber auch ein Bewusstsein für das pädagogische Potential des Lernens in der Gruppe gegenübergestellt werden. Gerade Einzelkindern, die innerhalb der Familie oder Nachbarschaft keine Gleichaltrigen zum Spielen antreffen, bietet die Kindertageseinrichtung hierfür einen entwicklungsfördernden Ausgleich. Das pädagogische und diagnostische Potential des freien Spiels sollte in den Kindertageseinrichtungen deshalb „wiederentdeckt“ werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass ErzieherInnen das Spiel der Kinder bei Bedarf durch Anregungen und Mitspielen bereichern, damit die Kinder die verschiedenen Stufen der Spielentwicklung durchlaufen können.

Die Umgestaltung der Räume in den Kindertageseinrichtungen wurde durch die Auseinandersetzung mit den genannten Inhalten immer bewusster darauf ausgerichtet, den Kindern das Lernen in allen Bildungsbereichen eigenständig zu ermöglichen. In vielen Kindertageseinrichtungen ist dies daran erkennbar, dass Funktionsräume bzw. Funktionsbereiche eingerichtet wurden, die schon auf den ersten Blick erkennen lassen, welcher Bildungsbereich hier jeweils im Mittelpunkt steht. Die Qualität der angeschafften didaktischen Materialien und Spielmaterialien sowie die allgemeine materielle Ausstattungsqualität haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

Ein wesentliches Problem für die erfolgreiche Arbeit der Einrichtungsteams stellt generell noch die fehlende Gelegenheit zur regelmäßigen Teamreflexion dar, die nur in wenigen Kindertageseinrichtungen stattfindet bzw. durch den Träger gewährleistet wird. Erst, wenn diese in den Alltag aller Kindertageseinrichtungen Einzug gehalten hat, wird der eigentliche Sinn der Beobachtung, Interessen, Stärken und Bildungspotentiale der Kinder zu erkennen und daraus Schlussfolgerungen für die Planung und die individuelle Arbeit abzuleiten, deutlich. Durch die Dokumentation des Bildungsweges des Kindes wird nicht nur das pädagogische Handeln der ErzieherInnen bewusster gestaltet, dadurch erhält auch die Zusammenarbeit mit den Eltern eine neue Qualität, denn die angelegten Portfolios bilden eine hervorragende Grundlage für Entwicklungsgespräche der ErzieherInnen mit den Eltern. Dazu wurden bereits gute Erfahrungen in den Kindertageseinrichtungen gemacht.

Neben der engagierten Arbeit der ErzieherInnen kommt der fachgerechten Leitung und Anleitung der pädagogischen Prozesse durch die LeiterIn einer Kindertageseinrichtung in Zusammenarbeit mit dem Träger eine große Bedeutung zu. Dieser Verantwortung wurden in jüngster Vergangenheit viele Träger gerecht und griffen auf Fortbildungsangebote für Leitungskräfte, die vor allem durch das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) angeboten wurden, zurück. Leider können diese kostengünstigen Leitungsfortbildungen des

SFBB auf Grund einer veränderten Förderstruktur derzeit nicht in Anspruch genommen werden. Für interessierte Leitungskräfte besteht aber auch die Möglichkeit, an der Fachhochschule Potsdam modulare Kurse zu den Themen: „Kita-Management“ und „Kita-Leitung-Intensiv“ zu besuchen. Auch der Landkreis Uckermark bietet über einen externen Fortbildungsanbieter jahresübergreifend in 2021/2022 einen „Kita-Management“-Kurs für Kita-Leitungen an. Nähere Informationen hierzu sind dem jährlich erscheinenden Fortbildungskatalog zu entnehmen.

2.6.2 Kompensatorische Sprachförderung

Mit der Novellierung des KitaG im Jahr 2007 wurde das Landesprogramm zur kompensatorischen Sprachförderung im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung neu in das KitaG aufgenommen.

Die Umsetzung der damit verbundenen Aufgaben wurde im August 2009 mit der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung - SfFV) noch einmal durch das MBS konkretisiert und das Verfahren für die ErzieherInnen sowie die Grundschulen nach ersten praktischen Erprobungen für alle Beteiligten vereinfacht.

Die kompensatorische Sprachförderung soll über den allgemeinen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen hinausgehen und gezielt der Verbesserung des Schulstarts sprachförderbedürftiger Kinder dienen.

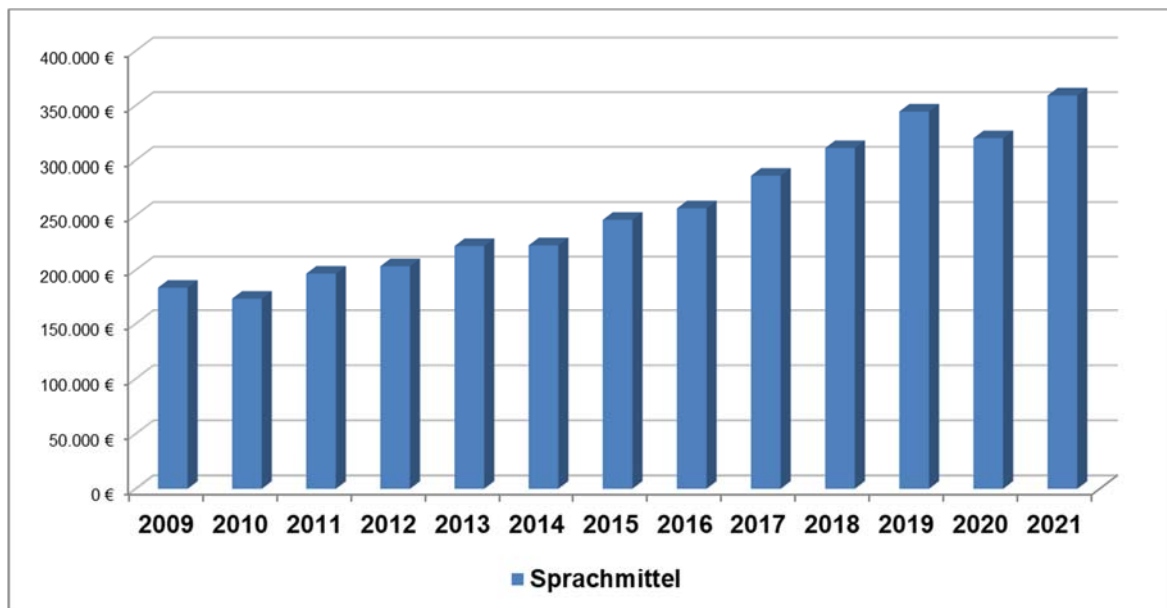
Die hierfür zusätzlich bereitstehenden Landesmittel sind durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedarfsgerecht einzusetzen. In den zurückliegenden 13 Jahren sind insgesamt ca. 3,0 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt zur Verbesserung des Sprachstandes im Rahmen der kompensatorischen Sprachförderung eingesetzt worden. Der Landkreis Uckermark hat mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 03.06.2008 (Drucksachen-Nr.: 9-A/2008) die Finanzierung und die Umsetzung des Sprachprogramms sowie den Einsatz der zur Verfügung gestellten Landesmittel geregelt. Die Kindertageseinrichtungen teilen dem Jugendamt jährlich den festgestellten Sprachstand und die erreichten Ergebnisse nach den durchgeführten Sprachförderungen mit.

Das Verfahren und die Gewichtung für den Einsatz der Landesmittel sowie die Kennziffern für die Ermittlung der jeweiligen Zuschüsse an die Träger der Kindertageseinrichtungen standen im Zentrum der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses.

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
183.790€	173.760€	196.700€	203.450€	221.950€	222.610€	245.980€

2016	2017	2018	2019	2020	2021
256.500€	286.330€	311.060€	344.490€	320.100€	359.250€

Tabelle 8: Übersicht Einsatz von Landesmitteln



Grafik 16: Übersicht Einsatz von Landesmitteln für die kompensatorische Sprachförderung

In den vergangenen Jahren wurde die Qualifizierung von mindestens je einer ErzieherIn pro Kindertageseinrichtung erfolgreich umgesetzt. Infolgedessen sind seit dem Schuljahr 2009/2010 alle Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg respektive in unserem Landkreis darauf vorbereitet, das Förderprogramm durchzuführen. Seitdem ist die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und bei Bedarf an einem Sprachförderkurs für alle Kinder – auch für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen – im Jahr vor der Einschulung verbindlich. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür wurden unter anderem im KitaG des Landes Brandenburg und im Brandenburgischen Schulgesetz geschaffen.

Schon im Jahr 2008 führten im Auftrag des Brandenburger Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) das Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg (ISQ) und der Arbeitsbereich Empirische Bildungsforschung der Freien Universität Berlin eine Evaluation der kompensatorischen Sprachförderung (EkoS) im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg durch.

Ziel dieser in drei Phasen gegliederten Untersuchung war es, herauszufinden, ob sich nachhaltige Effekte der kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung auf erste Lernerfolge in der Schule nachweisen lassen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich im Rahmen der durchgeführten Evaluation, die hohen Erwartungen an die kompensatorische Sprachförderung nicht bestätigt haben, es konnten keine nachhaltigen Effekte der kompensatorischen Sprachförderung auf erste Lernerfolge in der Schule nachgewiesen werden. Grundsätzlich gehen die FachwissenschaftlerInnen deshalb davon aus, dass es angesichts der bislang nicht nachgewiesenen Effektivität linguistisch orientierter Fördermaßnahmen wichtig ist, die ErzieherInnen vor allem darin zu unterstützen, den fachlichen Schwerpunkt auf die alltagsintegrierte Sprachförderung der Kinder zu legen. Die im Rahmen der kompensatorischen Sprachförderung qualifizierten ErzieherInnen sollten ihre besonderen Kenntnisse und Erfahrungen an ihre KollegInnen weitergeben, um gemeinsam die fundierte sprachliche Begleitung der Kinder während der Kindertagesbetreuung verbessern zu können. Gleichwohl wird im Abschlussbericht zur

EkoS darauf hingewiesen, dass es weiterhin erforderlich sein wird, die besonders „schwachen“ Kinder zu identifizieren und durch kompensatorische Maßnahmen gezielt zu fördern.

So bleibt die Verpflichtung zur kompensatorischen Sprachförderung durch die Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg trotz fachlicher Bedenken weiterhin bestehen.

Dies gilt auch für Kinder mit Migrations- und Flüchtlingshintergrund, die in den Kindertageseinrichtungen betreut werden. Auch diese nehmen grundsätzlich an der Sprachstandsfeststellung teil, denn für ihren gelungenen Schulstart ist es wesentlich, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Nutzung der deutschen Sprache einschätzen zu können. Je nach Sprachentwicklungsstand ergeben sich unterschiedliche Vorgehensweisen. Die verantwortlichen ErzieherInnen müssen jeweils zum Wohle des Kindes entscheiden, wie sie konkret vorgehen. Das häufig verwendete Diagnoseinstrument „KISTE“ (Kindersprachtest für das Vorschulalter) ist für Kinder, welche nur über geringe Deutschkenntnisse verfügen, eine Überforderung und kann nicht sinnvoll eingesetzt werden. Hier ist dem betreffenden Kind auf der Bescheinigung für die Grundschule jedoch situationsbedingt in jedem Fall ein Sprachförderbedarf zu attestieren.

Darüber hinaus ist das Kind formal nicht von der Sprachstandserhebung befreit, was auf der Bescheinigung gleichfalls zu vermerken ist. Die entsprechende Sprachförderung ist alltagsintegriert in der Kita zu gewährleisten. Verfügen Kinder mit Migrations- und Flüchtlingshintergrund schon über einen größeren Wortschatz in der deutschen Sprache, kann die KISTE eventuell angewendet werden und das Kind anschließend hinsichtlich seiner grammatischen Fähigkeiten und Begriffsvielfalt durch regelmäßige Fördereinheiten unterstützt werden. Im Umgang mit Kindern aus anderen Kulturkreisen ist bei der Sprachförderung grundsätzlich eine kultursensible Vorgehensweise geboten, da ihnen eventuell Begriffe, die in Deutschland geläufig sind, nicht bekannt oder für sie tabuisiert sind.

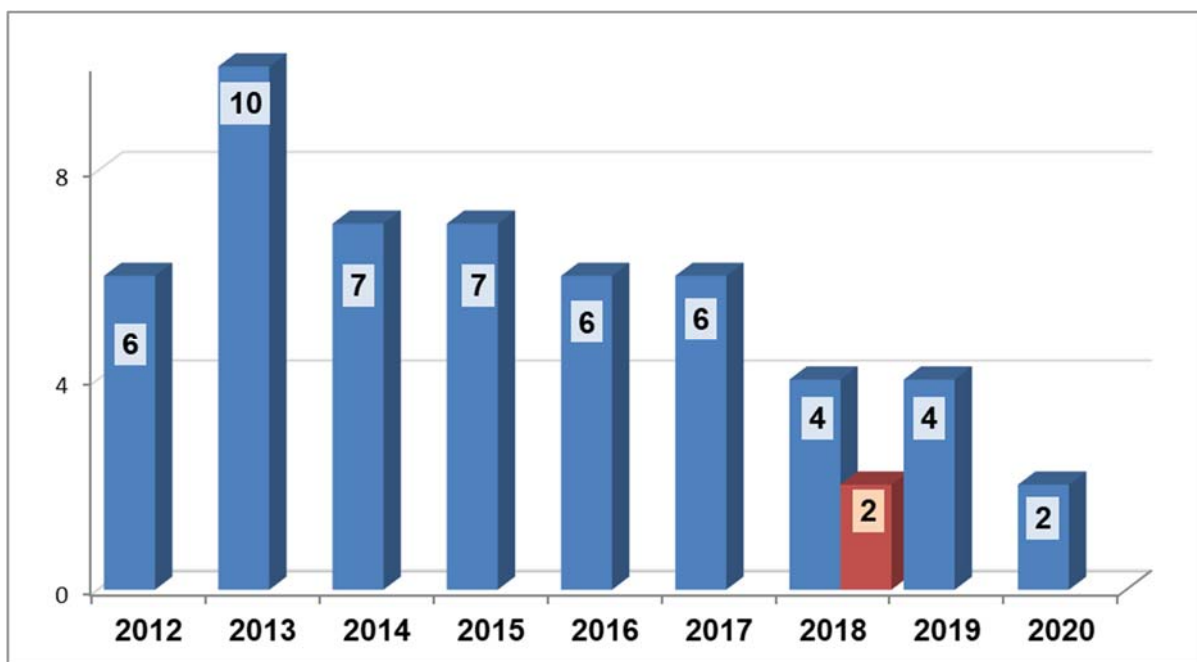
2.6.3 Sprachberatungsprojekt zur Unterstützung alltagsintegrierter Sprachförderung

Seit dem Jahr 2012 stellt das MBSJS zusätzliche Mittel zur Unterstützung der Sprachförderung im Setting „Kita“ bereit. In diesem Zusammenhang entwickelte der Landkreis Uckermark ein Sprachförderkonzept und dokumentierte in diesem die Angebote zur Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen. Die zusätzlichen Landesmittel wurden seitdem im Landkreis Uckermark jährlich für die direkte Unterstützung der Fachkräfte in bestimmten Kita-Teams und für die Organisation von regionalen Fachtagen verwendet. Ein Berliner Fortbildungsträger setzte in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt die Schwerpunkte der Projektarbeit in den jeweils angemeldeten Kindertageseinrichtungen um und trug hiermit dazu bei, die Qualität der sprachlichen Bildungsarbeit in den Kitas nachhaltig zu verbessern. Weiterhin zielte das Sprachförderprojekt darauf ab, vor Ort tragfähige und stabile Unterstützungsstrukturen aufzubauen und die pädagogischen Fachkräfte miteinander zu vernetzen.

Angesichts der Erfahrungen aus den vergangenen Projektjahren wurde im zukünftigen Projektverlauf auf die Evaluation von Kindertageseinrichtungen, welche schon am

Sprachförderprojekt teilgenommen haben, ein weiterer Schwerpunkt gelegt. So kam im Jahr 2018 eine neue Säule zu dem Programm hinzu, um über den Bereich der alltagsintegrierten Sprachförderung hinaus, ein umfassenderes Bild über die gesamte pädagogische Qualität der teilnehmenden Kitas zu erlangen. An dieser Qualitätsfeststellung nahmen in 2018 zwei Kitas teil. Diese wurden in die Verfahren: „Wie gut ist unsere Kita?“ (Schlecht, Förster & Wellner, 2016, Herder Verlag) und „Sprache- wie gut sind wir?“ (Schlecht & Förster, 2016, Quecc Eigenverlag) eingeführt. Den Kitas wurden individuelle, gezielte Rückmeldungen zur Auswertung und Qualitätsempfehlungen für die weitere pädagogische Arbeit gegeben. Die Erhebung des erreichten Standes des sprachförderlichen Verhaltens der pädagogischen Fachkräfte und der entsprechenden Ausstattung in den Kitas Jahre nach der Projektteilnahme, zeigt den noch vorhandenen Fortbildungs- und Unterstützungsbedarf auf. Diesem sollte durch fachliche „Nachbetreuung“ entsprochen werden, was eine nachhaltige Qualitätsentwicklung in den betreffenden Kindertageseinrichtungen im Bereich der Sprachförderung bewirken sollte. Ebenso konnten mit der Evaluation auch Projekterfolge verdeutlicht werden.

Auf Grund des zeitlichen Umfangs und der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel war die Teilnahme am Projekt im Jahr begrenzt. Nachfolgende Grafik stellt die jährliche Teilnehmerzahl dar:



Grafik 17: Übersicht Teilnehmer am Sprachförderkonzept Uckermark

Die systematische Sprachberatung des externen Fortbildungsträgers mit der kontinuierlichen Auswertung der fachlichen Impulse in der Praxis hat sich als sehr gewinnbringend und effektiv erwiesen. Es wurden viele positive Entwicklungen und Veränderungen in Kita, Hort und Kindertagespflegestellen sichtbar.

Es war jedoch eine Umsteuerung des Projektes aus Sicht der Kitapraxis notwendig, da sich in den Einrichtungen des Landkreises ein immer höherer Sprachförderbedarf der Kinder abgezeichnet hat. Um auf den Bedarf der Praxis angemessen zu reagieren und diese unterstützen zu können, hat der Landkreis Uckermark die Kitapraxisberatung im Bereich der Sprachförderung um eine fachliche Facette

erweitert. Im Jahr 2021 stellte der Landkreis Uckermark eine Logopädin und im Jahr 2022 einen Sprachheilpädagogen ein, um die Sprachberatung in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen. Verantwortlich sind die Sprachberater*innen für die Fach- und Praxisberatung der Kitas, d.h., für die Initiierung von Entwicklungs- und Veränderungsprozessen innerhalb der Sprachförderung und damit der Sprachentwicklung der Kinder in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen. Des Weiteren unterstützen sie die Kita-Träger und Kindertageseinrichtungen bei der qualitativen Weiterentwicklung konzeptioneller Ziele und Inhalte. Die pädagogischen Fachkräfte und vor allem auch die Sprachförderkräfte der Kindertageseinrichtungen sollen durch die Sprachberater*innen in ihrem Alltag fachlich und methodisch begleitet und unterstützt werden. Spezifisches Fachwissen soll dabei vermittelt werden. Die Sprachberater*innen haben außerdem die Aufgabe, an einschlägigen Fortbildungen und Arbeitsgruppentreffen auf Kreis- und Landesebene teilzunehmen und diese mitzugestalten. Sie sind ebenfalls für die organisatorische und fachliche Leitung von Netzwerken und Arbeitsgruppen der Sprachförderkräfte und ggf. weiterer Fachkräfte zum Thema alltagsintegrierte Sprachförderung in der Uckermark verantwortlich. Eine direkte logopädische Behandlung der betreffenden Kinder in der Kita ist grundsätzlich nur unter den engen Voraussetzung des §11 Abs. 2 der Heilmittel-Richtlinie möglich.

Die erfolgreichen Ansätze des von 2011 bis 2015 durchgeführten Bundesprojekts „Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration“ wurden ab 2016 mit dem neuen Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ fortgeführt und strukturell weiterentwickelt. Ziel ist es, wie schon im vorigen Projekt, das sprachliche Bildungsangebot in den teilnehmenden Kindertageseinrichtungen systematisch zu verbessern. Der Schwerpunkt der sprachlichen Bildung wurde um die Vertiefungsthemen: **inklusive Bildung** und **Zusammenarbeit mit Familien** erweitert. Als wesentliche strukturelle Weiterentwicklung sieht das Programm außerdem die Stärkung des Unterstützungssystems durch Einbeziehung von Fachberatung vor. Hierzu werden zusätzliche Fachberatungen gefördert, die die beteiligten Kindertageseinrichtungen kontinuierlich bei der Umsetzung der fachlichen Impulse begleiten.

Am Bundesprogramm "Sprach-Kitas" beteiligen sich 10 Kindertageseinrichtungen aus dem Landkreis Uckermark.

2.6.4 Konsultationseinrichtungen

Im Landkreis Uckermark gibt es zwei vom Land Brandenburg erlaubte Kindertageseinrichtungen, die ErzieherInnen und andere Interessierte in besonderer Art und Weise fachlich beraten.

Die sich in freier Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtungen in Angermünde „Haus der kleinen Zwerge“ und die Templiner Waldhof-Kita bieten ihre Konsultationstätigkeit für alle Fragen, die das Thema: „Ausbildung“ betreffen, an. Sie wollen die pädagogischen Kindertageseinrichtungen als Lernort stärken und selbst einen professionellen Lernort „Praxis“ anbieten. Darüber hinaus unterstützen sie einzelne Kindertageseinrichtungen bei der Erarbeitung eines Ausbildungskonzeptes auf der Grundlage der „Standards für Fachkräfteausbildung“. Beide Konsultationseinrichtungen mussten sich vor Beginn ihrer Konsultationstätigkeit einem externen Qualitätscheck unterziehen und gelten als besonders qualifiziert, um

vorrangig als Ausbildungsort für die berufsbegleitende ErzieherInnenausbildung und für die Durchführung von einschlägigen Praktika zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus übernehmen sie Beratungsaufgaben für andere Kindertageseinrichtungen und Bildungsträger. Hierfür arbeiten sie inhaltlich eng mit dem Lernort „Schule“, insbesondere mit dem Oberstufenzentrum zusammen.

Alle Konsultationseinrichtungen werden durch das Land Brandenburg mit zusätzlichen finanziellen Mitteln gefördert. Auch für das Jahr 2022 hat das Land Brandenburg die Unterstützung und Förderung der uckermärkischen Kindertageseinrichtungen wieder in Aussicht gestellt und um die Einreichung ihrer Anträge gebeten. Somit kann dieses Angebot auch im Rahmen der Qualitätssicherung weiter in Anspruch genommen werden.

2.6.5 Ganztagsangebote an Grundschulen

Die rechtliche Grundlage für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter bildet das brandenburgische KitaG, welches einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf einen Hortplatz für Kinder bis zum Übertritt in die 5. Schuljahrgangsstufe gewährt. Für die 5. und 6. Schuljahrgangsstufe ist der Anspruch an die familiäre Notwendigkeit von Betreuung geknüpft.

In der Primarstufe in Brandenburg kann eine Grundschule mit Ganztagsangeboten entweder mit Ganztagsangeboten in offener Form oder als verlässliche Halbtagsgrundschule mit Hort und ergänzenden Angeboten in gebundener Form (VHG) organisiert werden.

Grundschulen mit Ganztagsangeboten in offener Form unterbreiten in Ergänzung zum stundentafelbezogenen Unterricht Angebote der Schule, der Kindertagesbetreuung und anderer Kooperationspartner. Sie können darüber hinaus für alle Schülerinnen und Schüler einen offenen Beginn, Lernblöcke von 90 Minuten und aktive Spielphasen mit der Möglichkeit eines täglichen gemeinsamen Frühstücks von mindestens 30 Minuten vorhalten (vgl. Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen-VW-Ganztag).

Somit spielt für die Hortbetreuung die Entwicklung von Konzepten einer Grundschule mit Ganztagsangeboten eine wichtige Rolle. Schule und Hort sollen zu Bildungspartnern an Ganztagsschulstandorten werden, was mit den vielfältigsten Herausforderungen, besonders aus Sicht des Hortes verbunden ist. Veränderungen auf institutioneller Ebene sind zudem unerlässlich, da beide Systeme im Rahmen der offenen Form oder VHG gezwungen sind, sich wieder neu zu finden und gemeinsame Arbeitsformen zu entwickeln und umzusetzen. Die Zusammenarbeit von Schule und Hort im Sinne eines abgestimmten Lern- und Lebensangebotes für Kinder soll zur Entlastung des Hortes führen, zusätzliche Angebote für Nicht-Hortkinder ermöglichen bzw. Ressourcen in der VHG schaffen.

Landesweite Befragungen in der Praxis haben allerdings ergeben, dass die zeitliche Entlastung bisher überwiegend zu Ungunsten der Horte erfolgt. Trotzdem bewerteten eine hohe Anzahl der Grundschulen und Horte ihre Kooperation als sehr gut bzw. gut. Für den Landkreis Uckermark gibt es diesbezüglich bisher keine Evaluationsergebnisse.

lfd. Nr.	Grundschule	Organisationsform
1.	Grundschule „Gustav Bruhn“ Angermünde	VHG
2.	Puschkin-Grundschule Angermünde	VHG
3.	Puschkin-Grundschule Boitzenburg	VHG
4.	Grundschule Casekow	VHG
5.	Grundschule Gartz (Oder)	VHG
6.	Grundschule „Anna Karbe“ Gramzow	VHG
7.	Grundschule Pinnow	VHG
8.	Grundschule „Pannwitz“ Lychen	VHG
9.	Grundschule „Diesterweg“ Prenzlau	VHG
10.	Grundschule Passow	VHG
11.	Dorfschule Wallmow	VHG
12.	Aktive Naturschule Prenzlau	VHG
13.	Aktive Naturschule Templin	Vollgebundene Ganztagsschule, Sekundarstufe
14.	Waldhofschule Templin	offene Form
15.	Freie Schule Angermünde	Vollgebundene Ganztagsschule, Sekundarstufe
16.	Evangelische Grundschule Schwedt/Oder	VHG
17.	Salveytal-Grundschule Tantow	VHG

Tabelle 9: Verlässliche Halbtagsgrundschule/ Offene Ganztagsschule

Folgende Aufgaben werden dem Grunde nach vereinbarungsgemäß durch den Hort als pflichtigen Kooperationspartner im Schulkonzept übernommen und personell abgesichert:

- das Mittagsband
- die Betreuung der individuellen Lernzeit
- die Betreuung der Hausaufgabenzeit
- die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften

Im Einzelfall wird eine Vertretung ausgefallener Unterrichtsstunden durch die ErzieherInnen übernommen. Dabei geht es nicht um die Vermittlung von Lehrinhalten. Vielmehr wird diese Zeit für inaktives soziales Lernen in der Klasse sowie der Vermittlung sozialer Kompetenzen genutzt.

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Bezug auf die Horte als Kooperationspartner von VHG erfolgt nach § 16 Abs. 2 KitaG. Damit orientieren sich die Kreiszuschüsse an den tatsächlich belegten Plätzen in den Horten, unabhängig davon, ob die Kinder täglich oder nur an wenigen Tagen das Hortangebot nutzen.

2.6.6 Gemeinsamer Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule (GOrBiKs)

In der Vergangenheit war immer wieder erkennbar, dass die Bildungskonzepte von Kindertagesbetreuung und Grundschule zu wenig aufeinander abgestimmt waren und dass zu häufig die Gestaltung des Übergangs zwischen den Bildungseinrichtungen problematisch verlief. Auch im Landkreis Uckermark gab es ein äußerst differenziertes Herangehen.

Bereits 2004 wurde diese Problematik in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern der Landkreise Barnim und Uckermark sowie dem Staatlichen Schulamt Eberswalde diskutiert und eine gemeinsame Fachtagung dazu vorbereitet und durchgeführt. Diese qualitativ sehr gute Fachtagung fand nicht die erwünschte Resonanz, so dass auch weiterhin die unterschiedlichsten Herangehensweisen an die Gestaltung des Übergangs von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule vorzufinden waren.

Da dieses Problem auch landesweit immer aktueller wurde, rief das MBS das Projekt GOrBiKs ins Leben, in dessen Rahmen eine Expertenkommission das Thema sowohl aus Sicht des Elementarbereiches als auch des Primarbereiches bearbeitete.

Inhaltlich wurde durch GOrBiKs darauf verwiesen, dass sich in den letzten Jahren sowohl in der Kindertagesbetreuung als auch in den Grundschulen wichtige Entwicklungen vollzogen haben, die weitgehende konzeptionell-theoretische Übereinstimmungen aufweisen und zugleich auf die Stärkung der Bildungs- und Erziehungsqualität in beiden Bereichen zielen. Die gemeinsame Verantwortung von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen für die ersten Jahre der Bildung für die Kinder wurde betont.

Der „Gemeinsame Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule“ soll dementsprechend der pädagogischen Arbeit beider Bereiche einen verbindenden Rahmen geben. Er unterstützt die Beteiligten bei der Verständigung über einen gemeinsamen Bildungsbegriff. Anhand von sechs Qualitätsmerkmalen wird die gemeinsame Bildungsverantwortung definiert:

- Einen gelingenden Übergang gemeinsam gestalten.
- Ein gemeinsames Bild vom Kind entwickeln, das Eingang in die Konzeptionen findet.
- Eine gemeinsame Vorstellung von einer neuen Lernkultur gewinnen.
- Anschlussfähige Formen von Beobachtung, Dokumentation und Analyse praktizieren.
- Professionalität in Kita und Grundschule stärken.
- Gemeinsame Verantwortung von Eltern, Kita und Schule wahrnehmen.

Der Orientierungsrahmen erläutert die Kriterien anhand von Fachtexten und zeigt praktische Wege und Beispiele zur gemeinsamen Entwicklung¹.

Mit dem vorliegenden Material, ist eine für beide Seiten verbindliche Grundlage für eine qualitativ gute Zusammenarbeit im Interesse der Kinder entstanden, die es ermöglicht, den Anspruch, sich auf „Augenhöhe“ zu begegnen, auch umzusetzen. Insbesondere haben die beteiligten Bereiche über den zeitlichen Ablauf und zu den

¹ vgl. <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/gorbiks/orientierungsrahmen.html>, abgerufen am 08.04.2015

effektiven Organisationsstrukturen auf örtlicher Ebene gemeinsam Überlegungen anzustellen. Infolgedessen sind zwischen vielen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen/Horten Kooperationsverträge abgeschlossen worden, die Eckpunkte der Zusammenarbeit regeln. Das MBSJ unterstützt die Praxis jährlich mit der Durchführung von entsprechenden Fachveranstaltungen und informiert über die neuesten wissenschaftlichen Ergebnisse von Evaluationen der Zusammenarbeit beider Kooperationspartner.

2.6.7 Bausteine für die Konzeption der Horte

Brandenburger Horte erfüllen ihre Funktionen und den eigenständigen Auftrag zum Wohle der Kinder, indem sie die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Versorgungs-, Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsaufgaben unterstützen. Darüber hinaus fördern sie grundschulpflichtige Kinder, indem sie ihnen Erfahrungen außerhalb des familiären Rahmens ermöglichen. Den ihnen übertragenen sozialpädagogischen Bildungsauftrag erfüllen Horte im Land Brandenburg im Rahmen der Grundsätze elementarer Bildung, welche die ErzieherInnen für die spezielle Altersgruppe anpassen und ausgestalten müssen. Die familienergänzende Orientierung einerseits und das Gebot der Anwendung eigener sozialpädagogisch begründeter Fachlichkeit andererseits, einschließlich der darin enthaltenen Abgrenzung von schulpädagogischer Fachlichkeit, bestimmen, dass der Hort als Angebot non-formaler Bildung gestaltet wird.²

Die "**Bausteine für die pädagogische Arbeit in brandenburgischen Horten**" sind aus dem Wunsch vieler Horterzieherinnen und Horterzieher nach einer (aktualisierten) Grundlage für ihre Arbeit heraus entstanden. Sie sollen eine Unterstützung dabei sein, ein eigenes Selbstverständnis zu entwickeln und die Aufgaben des Hortes im Verhältnis zur Schule, zu den Eltern und zu informellen Freizeitangelegenheiten zu bestimmen.

Die Anfang 2017 an alle Kindertageseinrichtungen verteilten Hortbausteine bauen auf die „Hortbausteine als Grundsätze der pädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten“ aus dem Jahr 2001 auf. „Sie wurden von dem Berliner Pädagogen Dr. Roger Prott unter Beteiligung von Praktikern entworfen, bei einer Tagung vorgestellt und auf mehreren Fachveranstaltungen, in regionalen Hort-AGs und im Internetforum diskutiert und überarbeitet.“³ Die neuen Hortbausteine haben infolge des regen Diskussionsprozesses eine **neue Akzentuierung** bekommen. Dr. Roger Prott hat Anregungen, Hinweise und Ergänzungsbedarfe aufgenommen und den neuen Entwurf der "Bausteine für die pädagogische Arbeit in brandenburgischen Horten" mit folgenden Inhalten vorgelegt

- **Baustein 1:** Der Bildungsauftrag brandenburgischer Horte – non-formale Bildung für jedes Kind
- **Baustein 2:** Beteiligung von Hortkindern und Gestaltung des Hortalltags
- **Baustein 3:** Die Gruppe der Gleichaltrigen
- **Baustein 2:** Hort und Schule – Arbeitsteilung und Zusammenarbeit für jedes Kind

Die Bausteine geben ErzieherInnen Orientierung bei der Ausgestaltung des Hortalltages, dienen der gemeinsamen kollegialen Reflexion und können der pädagogischen Arbeit als Leitgedanken vorangestellt werden.

² vgl. MBSJ (Hrsg.) 2016, Bausteine für die Konzeption der Horte im Land Brandenburg, S. 11

³ vgl. <https://mbjs.brandenburg.de/wir-ueber-uns/suche.html?phrase=hortbausteine/abgerufen> am 29.09.2017

2.7 Inklusion als Leitgedanke des Zusammenlebens von Kindern mit verschiedenen Bedürfnissen

2.7.1 Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf

Die Kindertageseinrichtungen stehen allen, also auch behinderten Kindern offen. Diese Kindertageseinrichtungen decken allerdings keinen behinderungsspezifischen Bedarf. Sofern ein Kind in einer (Regel-)Kindertageseinrichtung seiner Behinderung entsprechend nicht umfassend gefördert und betreut werden kann und darüber hinaus kein Platz in einer integrativen Gruppe bzw. Integrationskindertageseinrichtung zur Verfügung steht, hat das Kind nach § 35 a SGB VIII oder auf der Grundlage des § 99 SGB IX i.V.m. § 113 Abs. 2 Nr.3 SGB IX i.V.m. § 79 SGB IX Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung, die seinem Bedarf gerecht wird.

Im Landkreis Uckermark befinden sich sieben Integrationskindertageseinrichtungen, die über eine Erlaubnis verfügen, Kinder mit einem besonderen Förderbedarf zu betreuen. Sie sind territorial im Landkreis gut verteilt und verfügen über insgesamt 124 mit dem Landkreis Uckermark vereinbarte Integrationsplätze.

lfd.Nr.	Planungsraum	Kindertagesstätten	Ort	Integrations-Plätze	Träger
1	I	Kita „Weg ins Leben“	Schwedt/Oder	13	EJF gemeinnützige AG
2	I	Kita „Regenbogen“	Schwedt/Oder	35	Kinder- und Jugendhilfe Lebenshilfe Uckermark gGmbH
3	I	Integrative Naturkita	Schwedt/Oder	25	Kinder- und Jugendhilfe Lebenshilfe Uckermark gGmbH
4	I	Kita „Haus der kleinen Zwerge“	Angermünde	15	Volkssolidarität LV Brandenburg e.V. Kreisverband Uckermark
5	II	Integrative Kita „Friedrich Fröbel“	Prenzlau	15	DRK KV Uckermark West/Oberbarnim, WIR GmbH
6	III	„Waldhofkita“ Templin	Templin	16	Stephanus Stiftung gGmbH
7	III	Integrative Kneipp Kita „Cohrs-Stift“ Lychen	Lychen	5	DRK KV Uckermark West/Oberbarnim, WIR GmbH

Tabelle 10: Integrationskindertageseinrichtungen für Kinder mit besonderem Förderbedarf (01.09.2021)

Alle vorgenannten Kindertageseinrichtungen verfügen überwiegend über die erforderlichen räumlichen, materiellen und personellen (Rahmen-)Bedingungen.

2.7.2 Inklusive Pädagogik

In der derzeitigen pädagogischen Fachdiskussion taucht der herkömmliche Integrationsbegriff immer seltener auf und wird stattdessen durch „Inklusion“ ersetzt. Auch in der Ausbildung von ErzieherInnen wird dieser Thematik in Brandenburg ein eigenständiges Lernfeld gewidmet.⁴

⁴ Breitbart, M. (2011): *Inklusion lehren und lernen*. In: TPS- Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 01-2011. Seelze: Friedrich Verlag

Inklusion wird in diesem Zusammenhang als konsequente Weiterentwicklung von Integration verstanden und steht für die Offenheit eines gesellschaftlichen Systems in Bezug auf soziale Vielfalt, die auch Menschen mit Behinderungen einschließt.

Im Unterschied zur Praxis der Integration, nach der seit über 30 Jahren Kinder mit Behinderungen in deutschen Schulen und Kindergärten gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung spielen und lernen, beinhaltet die Leitidee der Inklusion grundlegende Veränderungen im gesamten Bildungssystem.

Kindertageseinrichtungen und Schulen sind verpflichtet, Strukturen zu schaffen, die die optimale individuelle Entwicklung eines jeden Einzelnen unterstützen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Begabung, sozialem Hintergrund; unabhängig von jeglichen Voraussetzungen. Es geht darum, den Einzelnen nicht „nur“ in eine bestehende Gemeinschaft zu integrieren, denn dies setzt voraus, dass Aussonderung von Menschen mit Behinderungen eher der Normalfall ist.

Der Inklusionsgedanke geht in seinem Anspruch noch darüber hinaus. Inklusive Pädagogik, also „einschließende“ Pädagogik heißt, allen Kindern von Anfang an gleiche Chancen zu bieten und ihnen damit das Menschenrecht auf bedingungslose Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu sichern. So ist es in der UN-Konvention von 2006 (von Deutschland ratifiziert im März 2009) über (Bildungs-)Rechte von Menschen mit Behinderungen verbindlich festgeschrieben, um „strukturellen Menschenrechtsverletzungen“ entgegen zu wirken.⁵

Die praktische Umsetzung dieses kulturellen Leitgedankens ist ein Prozess und stellt auch die Kindertageseinrichtungen vor überaus große Herausforderungen. Sie setzt die kritische Reflexion des fachlichen Handelns voraus und bewirkt die Veränderung von Denkgewohnheiten und Handlungsrouinen.

Die gesetzliche Grundlage dazu ist auf Bundesebene durch die Ausführung im Achten Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) § 22a Abs. 4 SGB VIII verankert.

Dort heißt es wie folgt: „Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten

Das KitaG des Landes Brandenburg sieht vor, dass die Kindertageseinrichtungen grundsätzlich allen, also auch behinderten Kindern offenstehen. Die Vielfalt der Kindergruppe ist als unteilbar zu betrachten und die Gemeinsamkeit aller Kinder ist der Normalfall.

In Einzelfällen rechtfertigt der besondere Bedarf an Räumlichkeiten und Ausstattung sowie das Vorhandensein von speziell ausgebildetem, erfahrem Fachpersonal jedoch weiterhin die Unterbringung eines Kindes in einer Integrationskindertageseinrichtung.

⁵ Platte, A. (2011): *Die Behindertenrechtskonvention*. In: TPS- Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 01- 2011. Seelze: Friedrich Verlag

2.8 Qualitätsentwicklung

2.8.1 Allgemeine Aussagen zum Qualitätsbegriff

Obgleich der Gedanke einer rechtlichen Normierung von Qualität den Traditionen der Kinder- und Jugendhilfe, die Subsidiarität und Trägerhoheit als maßgebliche Strukturprinzipien innehat, relativ fremd ist, wird im Zuge der aktuelleren Bildungsdiskussion (vor allem nach PISA) auch in Deutschland über verbindliche Qualitätsstandards für die Kindertagesbetreuung diskutiert.

Qualitätsforderungen an Kindertageseinrichtungen verfolgen unter anderem das Ziel, mehr Rationalität und Überprüfbarkeit pädagogischen Handelns zu gewährleisten und dienen dem Abbau von „Beliebigkeit“ auf fachlicher Ebene.

Die Definition von Qualitätsstandards in Kindertageseinrichtungen erfordert immer das Aushandeln und die Vermittlung zwischen verschiedenen legitimen Interessen. Für Eltern bedeutet Qualität vielleicht das Gewährleisten langer und flexibler Öffnungszeiten, wohingegen der Einrichtungsträger besonders die Wirtschaftlichkeit und die Umsetzung seines weltanschaulichen Profils als Qualitätsmerkmal im Blick haben könnte. Die im Umfeld angesiedelten Unternehmen sähen ein flexibles Kindertagesbetreuungsangebot als Teil einer guten Infrastruktur, insbesondere, wenn sie eine hohe Anzahl weiblicher Arbeitskräfte beschäftigen. Die ErzieherInnen sind an einer hohen Qualität ihres Arbeitsplatzes mit geregelten Arbeits- und Pausenzeiten, Weiterbildungsmöglichkeiten und einer guten Personalausstattung interessiert.

Diese Aspekte haben allerdings nur einen indirekten Bezug zur **pädagogischen** Qualität, welche die Interessen des Kindes in den Mittelpunkt rückt und deshalb als der wichtigste Maßstab für die Qualität einer Kindertageseinrichtung zu gelten hat. Diese Qualität ist dann gegeben, wenn die pädagogisch gestaltete Umwelt (insbesondere Raumgestaltung), die Ausbildung der Fachkräfte und die inhaltliche, konzeptionelle Ausrichtung dazu dienen, das Wohlbefinden der Kinder zu sichern und ihre Entwicklung zu fördern.

Laut KitaG (§ 3) des Landes Brandenburg ist in der Einrichtungskonzeption zu beschreiben, wie die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird. Ebenso verweist das im Jahr 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz darauf, dass im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens durch die erlaubniserteilende Behörde geprüft wird, ob in der pädagogischen Konzeption Aussagen zur Qualitätsentwicklung-, und -sicherung getroffen werden (§ 45 Abs. 3 SGB VIII).

Entsprechend § 79a SGB VIII hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Auftrag „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für die Gewährung und Erbringung von Leistungen (...) weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen“.⁶

Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des KBP 2011 sind dementsprechend gemeinsam mit den Einrichtungsträgern Mindestqualitätsstandards in Form von Qualitätsmerkmalen für die Kindertagesbetreuung entwickelt worden.

⁶ vgl. Aches Buch Sozialgesetzbuch § 79a

Diese nachfolgend aufgeführten Qualitätsmerkmale sind inzwischen ergänzungsbedürftig und sollen deshalb mittelfristig überarbeitet werden. Nach wie vor können sie als grobe QM-Indikatoren dienen, die als Orientierung für die eigene fachliche Arbeit genutzt werden können.

Der Begleitung des Themas Qualitätsentwicklung wird in den kommenden Jahren mehr Bedeutung zukommen. Mit den Kita-Trägern wurde verabredet, dass die Kita-Praxisberatung perspektivisch in denjenigen Kitas, die bisher noch nicht regelmäßig durch externe Verfahren evaluiert werden, eine Evaluation der Bildungsqualität anhand einer anerkannten Skala vornimmt. Im Anschluss erhält die jeweilige Kindertageseinrichtung eine Rückmeldung in Form eines Qualitätserhebungsberichtes.

2.8.2 Qualitätsmerkmale als Standard von Kindertagesbetreuungsangeboten

2.8.2.1 Konzeption und Evaluation

Die pädagogische Konzeption beschreibt Ziele auf der Grundlage der Bildungsbereiche der Grundsätze elementarer Bildung sowie die in gesetzlichen Grundlagen festgelegten Aufgaben.

Die Konzeption der Kindertageseinrichtung beschreibt schlüssig die Umsetzung der Ziele und Aufgaben.

In der Konzeption verständigt sich das Team über einheitliche Grundsätze der Planung.

Die Konzeption beschreibt nachvollziehbar, wie die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird.

Der Träger der Kindertageseinrichtung sorgt mit dafür, dass die Evaluation (intern bzw. extern) der pädagogischen Arbeit und Rahmenbedingungen regelmäßig erfolgt.

2.8.2.2 Pädagogische Arbeit im Alltag einer Kindertageseinrichtung

Das Team der Kindertageseinrichtung hat sich auf die regelmäßige Anwendung von Beobachtungsinstrumenten geeinigt.

Die Teammitglieder dokumentieren ihre Beobachtungen nachvollziehbar und wenden ihre Erkenntnisse über den individuellen Bildungsverlauf der einzelnen Kinder in der pädagogischen Arbeit an.

In der Kindertageseinrichtung wird die Eingewöhnung jedes Kindes nach dem Eingewöhnungsmodell von B. Andres und H.J. Laewen gewährleistet.⁷

Die Kindertageseinrichtung legt ein besonderes Augenmerk auf die Sprachentwicklung aller Kinder. Sie sichert die in § 3 KitaG beschriebenen Aufgaben.

⁷ vgl. Andres, B. & Laewen, H. J. (2002). *Forscher, Künstler, Konstrukteure*. Berlin: Luchterhand

2.8.2.3 Personalqualität

Die Arbeit mit den Kindern ist durch Fachpersonal zu sichern.

Der Träger und die LeiterIn der Kindertageseinrichtung sorgen durch Fortbildung und Praxisberatung dafür, dass die berufliche Eignung der MitarbeiterInnen aufrechterhalten und weiterentwickelt wird. Es wird ein Nachweis zur Umsetzung geführt.

Die LeiterIn einer Kindertageseinrichtung verfügt über entsprechende Qualifizierungsnachweise; unter Berücksichtigung der Größe der Kindertageseinrichtung.

2.8.2.4 Organisations- und Ausstattungsqualität

Die Gestaltung und Ausstattung der Innenräume und Außenräume der Kindertageseinrichtung ermöglicht die Umsetzung der Konzeption.

Die Bildungsbereiche sind innerhalb des Raumkonzeptes erkennbar (Bildungs- und Lernecken, Funktionsräume...).

Die Kindertageseinrichtung und die Räume sind kindgerecht und funktionsgerecht gestaltet und ermöglichen die Befriedigung der Grundbedürfnisse der Kinder nach Versorgung, Begegnung, Lernen, Spielen, Rückzug, Ruhe, Bewegung sowie Aktion.

Die Kindertageseinrichtung ermöglicht lebendige und entwicklungsfördernde Erfahrungen. Sie bietet Möglichkeiten zum freien Experimentieren und Erkunden.

Die Kindertageseinrichtung erfüllt sicherheitstechnische Standards.

2.8.2.5 Kooperationsformen

Die Kindertageseinrichtung erfüllt die Anforderungen des KitaG; sie kooperiert insbesondere mit:

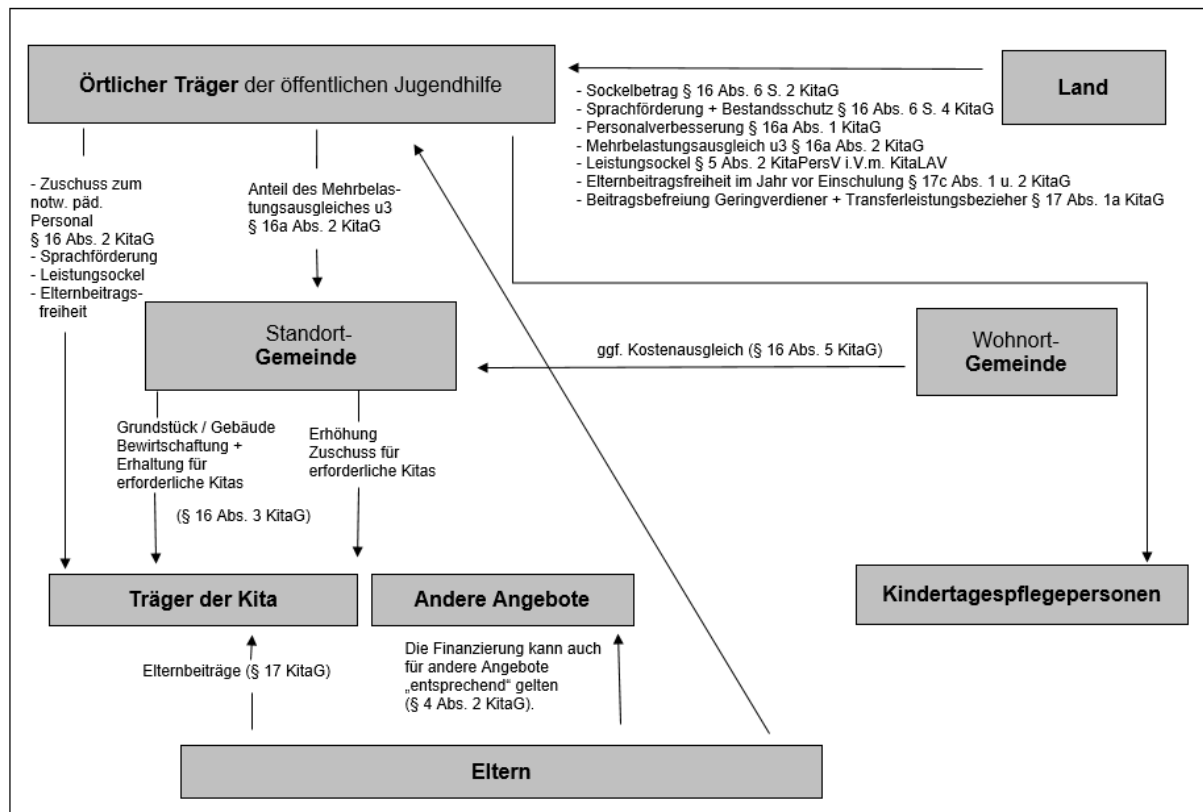
- den Eltern,
- Kindertagespflegestellen,
- dem Träger der Kindertageseinrichtung,
- der Schule,
- dem Jugendamt sowie,
- Institutionen im Sozialraum.

2.9 Finanzierung der Kindertagesbetreuung

2.9.1 Struktur der Finanzierung

Die Finanzierungsstruktur nach dem KitaG ist seit 2004 unverändert. Die Leistungsverpflichtung zur Sicherstellung von erforderlichen Kindertagesbetreuungsangeboten richtet sich nach wie vor gegen den Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die in § 16 KitaG geregelte Finanzierungsstruktur der Kindertagesbetreuung bestimmt allgemein die Kostenlastenteilung und sieht hierbei für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine zentrale Rolle für die Finanzierung vor. Zur teilweisen Refinanzierung trägt das Land Brandenburg mit einem Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei. Darüber hinaus beteiligen sich an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung auch die Gemeinden (Betriebskostenzuschuss), die Einrichtungsträger (Eigenleistung) und die Eltern (Kostenbeiträge).



Grafik 18: Geltende Finanzierungsstruktur 2021

Mit dem Kindertagesstättenanpassungsgesetz vom 03.04.2014 ist eine Anpassung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach Landesrecht an den bundesrechtlichen Anspruch vorgenommen worden.

In diesem Zusammenhang erfolgt durch das Land Brandenburg im Rahmen des Konnexitätsprinzips ein Ausgleich der Mehrbelastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge des erweiterten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach §§ 1 Abs. 2 KitaG und 24 Abs. 2 SGB VIII in der am 01.08.2013 in Kraft getretenen Fassung.

Der Landkreis Uckermark hat dem Träger einer Kindertageseinrichtung einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtung, das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG erforderlich ist, zu gewähren. Der Zuschuss für jedes betreute Kind beträgt 88,6 % für Krippenkinder, 87,6 % für Kindergartenkinder und 84 % für Hortkinder. Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt.

2.9.2 Wunsch- und Wahlrecht versus Kostenausgleich

Für die Betreuung von Kindern außerhalb des Wohnorts haben die Gemeinden untereinander einen Kostenausgleich zu gewähren. Diese Verpflichtung ist an die Entscheidung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII gebunden. Somit nimmt der Landkreis Uckermark mittelbar Einfluss auf die Finanzierungsverpflichtung der Gemeinden nach dem KitaG.

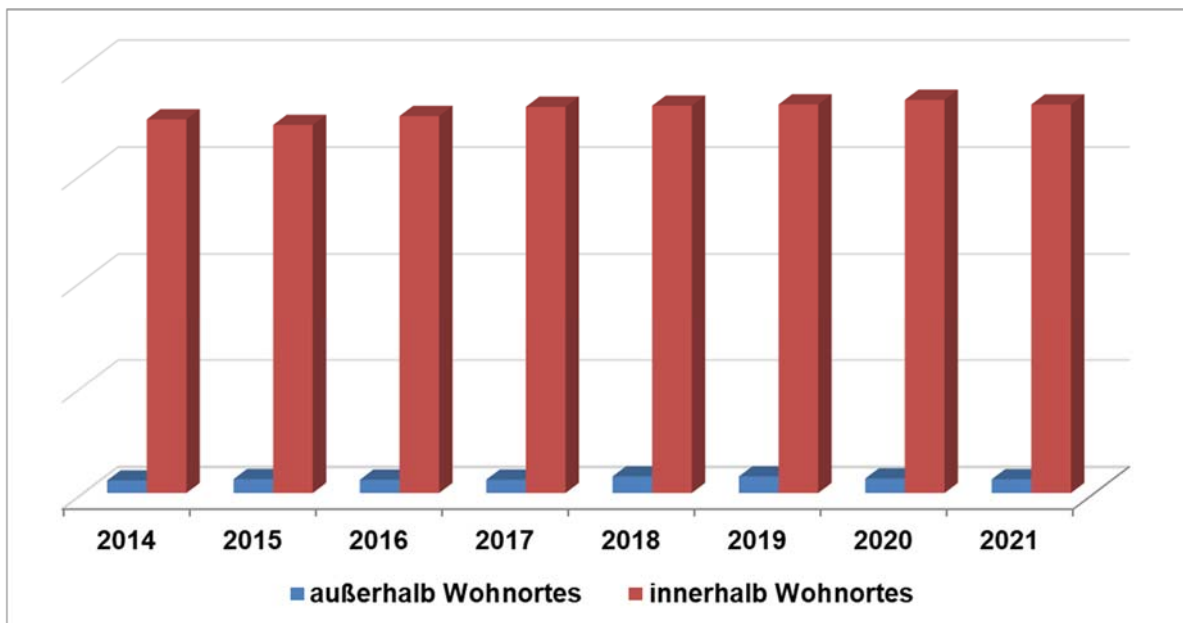
Gemäß § 16 Abs. 5 KitaG hat die Wohnortgemeinde auf Verlangen der aufnehmenden Gemeinde für Kinder, die auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten in Kindertagesstätten außerhalb des eigenen Wohnorts aufgenommen werden, einen angemessenen Kostenausgleich zu gewähren. Das gilt gleichermaßen für den Kostenausgleich zwischen Gemeindeverbänden.

Im Berichtszeitraum wurden durch den Landkreis Uckermark folgende Entscheidungen zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts getroffen (Stichtag jeweils 31.12.).

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
249	220	257	204	237	261	250	250	312	313	273	258

Tabelle 11: Jahresübersicht Entscheidung des Landkreises Uckermark zur Ausübung Wunsch- und Wahlrecht

Nachfolgende Grafik stellt die Betreuungsfälle, die außerhalb der Wohnortgemeinde betreut wurden, gegenüber den gesamten Betreuungsfällen im Landkreis Uckermark im Vergleich dar. Hierbei ist festzuhalten, dass der überwiegende Teil der Kinder in der eigenen Wohnortgemeinde betreut wird. Legt man den Betrachtungszeitraum seit 2017 zugrunde, nehmen durchschnittlich 3,9 % der betreuten Kinder ein Kindertagesbetreuungsangebot außerhalb ihres Wohnortes in Anspruch.



Grafik 19: Wunsch- und Wahlrecht - Ausübung im Verhältnis zur Gesamtbetreuungszahl
(Stichtag 01.12. - Jahresvergleich 2014 bis 2021)

2.10 Kostenbeiträge – Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII können Kostenbeiträge gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII festgesetzt werden. Das Land Brandenburg hat im KitaG mit weiteren Regelungen eine konkretere Ausgestaltung zur Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge vorgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 3 KitaG werden Elternbeiträge vom Träger der Kindertageseinrichtung festgelegt und erhoben. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist nach den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Grundsätzen Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen (BV/186/2021).

Die Herstellung des Einvernehmens soll sicherstellen, dass die Sozialverträglichkeit gemäß § 17 Abs. 2 KitaG gewährleistet ist und die Elternbeiträge der verschiedenen Träger im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht zu stark differieren. Beim Höchstbeitrag kann es zu Differenzen kommen, die auf die Größe der Kindertageseinrichtung und deren Auslastung zurückzuführen sind.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 26.05.2020 eine Muster-Kita-Kostenbeitragsatzung/-ordnung als Grundlage für die Träger von Kindertageseinrichtungen zur Herstellung des Einvernehmens beschlossen (BV/110/2020). Die Träger haben somit die Möglichkeit, ihre Satzungen oder Kostenbeitragsordnungen nach diesem Muster zu erstellen und gleichzeitig haben sie eine im Landkreis Uckermark unstrittige rechtskonforme Grundlage zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen.

Mit den Grundsätzen liegen einheitliche Bewertungskriterien für die Festsetzung von Elternbeiträgen und die Herstellung des Einvernehmens vor. Somit wird dem Grunde nach gewährleistet, dass die Plätze in der Kindertagesbetreuung für jedermann bezahlbar sind und keinem Kind die Möglichkeit der Nutzung der Kindertagesbetreuungsangebote genommen wird.

Der Bundesgesetzgeber regelt in § 90 Abs. 4 SGB VIII, dass Elternbeiträge übernommen werden, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Das Land Brandenburg hat zudem weitere Regelungen zur schrittweisen Einführung einer Beitragsbefreiung im Bereich der Kindertagesbetreuung getroffen. Ergänzend zu den bundesgesetzlichen Regelungen zur Kostenbeitragsfreistellung für bestimmte Personengruppen (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) sind in Brandenburg auch Eltern vom Beitrag freizustellen, deren Einkommen die Einkommensgrenze von 20.000 EUR nicht übersteigt. Zudem besteht eine allgemeine Beitragsbefreiung für Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden.

2.11 Übernachtungs- und Wochenendbetreuung

Nach dem SGB VIII und dem KitaG des Landes Brandenburg haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Sowohl für Kinder von unter 1 Jahr als auch für Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, wenn die Voraussetzungen entsprechend vorliegen (bedingter Rechtsanspruch).

Der Anspruch auf Kindertagesbetreuung wird im Landkreis Uckermark entsprechend dem KitaG grundsätzlich in Kindertageseinrichtungen erfüllt. Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird auch die Kindertagespflege als bedarfserfüllendes Kindertagesbetreuungsangebot zur Verfügung gestellt. Der KBP weist die bedarfserfüllenden Kindertagesbetreuungsplätze für den Landkreis Uckermark in Kindertageseinrichtungen aus, so dass jeder bestehende Anspruch auf Kindertagesbetreuung dem Grunde nach erfüllt werden kann.

Nicht alle anspruchserfüllenden Angebote im Landkreis Uckermark tragen der familiären Situation insoweit Rechnung, als dass diese die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in jedem Fall ermöglichen. Es besteht durchaus im Einzelfall die Nachfrage nach einem ergänzenden Kindertagesbetreuungsangebot. Vielfach liegen die Arbeitsplätze der nachfragenden Eltern im Dienstleistungsbereich (u. a. Pflege- und Medizinbereich, Einzelhandel, Tourismusbranche). Die bisherige Praxis zeigt, dass sich für Eltern dann Betreuungsprobleme auftun, wenn diese außerhalb der Kita-Öffnungszeiten einer Erwerbstätigkeit nachgehen (wollen), jedoch die Betreuung ihrer Kinder durch sie selbst oder innerhalb der Familie nicht abgesichert werden kann. Das trifft zu bei Nacht- und Wochenendarbeit der Eltern(-teile).

Eine solche Konstellation erfordert einen Perspektivwechsel in der Angebotsstruktur der Kindertagesbetreuung. Es ist nach anderen verlässlichen Betreuungsformen und eltern- und kinderfreundlichen Angebotszeiten zu suchen. Neben der inhaltlichen Angebotsgestaltung ist dennoch auch wichtig, den Kindern feste Bezugspersonen zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Bedarfe zwar nicht regelmäßig darstellen, jedoch einzelne Nachfragen über Möglichkeiten einer Kinderbetreuung in den Abend- und Nachtstunden bzw. an den Wochenenden das Jugendamt erreichten, erfolgte im Landkreis Uckermark eine Erweiterung des Angebotes der Kindertagesbetreuung auch auf diese sogenannten Randbetreuungszeiten.

Für dieses Leistungsangebot kamen die Kindertageseinrichtungen in Betracht, welche im Rahmen eines Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII die Genehmigung erteilt bekommen haben, Kinder auch über Nacht betreuen zu dürfen (Übernachtungseinrichtung).

Gegenwärtig haben im Landkreis Uckermark zwei Kindertageseinrichtungen eine Erlaubnis, Kinder auch nachts betreuen zu dürfen. Diese Übernachtungseinrichtungen verfügen über eine Kapazität zwischen 11 und 14 Übernachtungsplätzen (siehe Tabelle 12).

Mit dem Angebot einer sogenannten Übernachtungskindertageseinrichtung wurde die Möglichkeit geschaffen, einen sich zusätzlich darstellenden individuellen Betreuungsbedarf erfüllen zu können, sofern sich dieser außerhalb der Öffnungszeiten der vom Kind besuchten Kindertageseinrichtung ergibt. Somit wird hiermit durchaus eine Versorgungslücke bei der Betreuung von Kindern in Randbetreuungszeiten weitgehend geschlossen.

Träger	Kindertages- einrichtung	Alters- beschränkung	Plätze für Übernachtung	Planungs- raum
„Leg los – werd groß“ e.V. Lindenplatz 6 16303 Schwedt/Oder	Kita „Schnatterenten“	0 Jahre bis zum Ende der 2. Klasse	14	I
IG Frauen und Familie Prenzlau e.V. Brüssower Allee 48a 17291 Prenzlau	Kita „Uckersternchen“	0 Jahre bis einschließlich Grundschul- alter	11	II

Tabelle 12: Kindertageseinrichtungen mit Übernachtungsbetreuung
(Stichtag 01.09.2021)

Der Bedarf an solchen Betreuungsangeboten war im Berichtszeitraum nachweislich gegeben und wird mit der weiteren Flexibilisierung von Arbeitszeiten und erhöhten Erwartungen an die Verfügbarkeit von Arbeitskräften am Arbeitsmarkt steigen. Gleichwohl muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass nicht jeder Betreuungsbedarf (aus Sicht von Eltern) erfüllt werden kann.

Die Etablierung von Übernachtungsmöglichkeiten und der Betreuung von Kindern an den Wochenendtagen wurde vorerst an zwei Standorten in der Uckermark realisiert. Die Kindertagesstättenbedarfsplanung unterteilt die Uckermark in drei Planungsräume (siehe KBP 2017, Teil II 1.1). In den Planungsräumen I und II wird dieses zusätzliche Kindertagesbetreuungsangebot jeweils durch eine sogenannte Übernachtungskindertageseinrichtung angeboten. Im Planungsraum III ist es bis dato nicht gelungen, ein derartiges Kindertagesbetreuungsangebot zu etablieren. Nunmehr ist es Aufgabe des Jugendamtes zu prüfen, inwieweit mit Unterstützung der Kindertagespflege(-stellen) ein ergänzendes Kindertagesbetreuungsangebot möglich ist und den Eltern verlässlich zur Verfügung gestellt werden kann.

2.12 Kinder und Jugendliche von Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien im Kita-Alter

Kinder von Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien haben denselben Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wie alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der 4. Klasse. Jüngere und ältere Kinder haben dann einen Anspruch, wenn die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Kindertagesbetreuung erfordert.

Sobald die Familie in einer Kommune lebt, können die Eltern einen Kita-Platz beantragen. Eine gute frühe Anregung und die Integration der Flüchtlingskinder und ihrer Familien sind für deren Wohlbefinden und die weitere Eingliederung in die Gemeinschaft enorm wichtig.

Kindertagesbetreuung ist eine kommunale Aufgabe und die Kommunen werden dabei vom Land finanziell unterstützt. Die Integration von Kindern und Eltern aus Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien stellt die Kindertageseinrichtungen vor besondere Herausforderungen: Sie müssen unterschiedliche Nationen, Kulturen und Sprachen, mangelnde Deutschkenntnisse von Kindern und Eltern sowie mitunter traumatisierte Kinder berücksichtigen. Für diese besonderen Anforderungen stellen manche Kommunen zusätzliche Kita-Personalmittel, Qualifizierungsangebote für ErzieherInnen sowie Mittel für eine verbesserte Kita-Ausstattung bereit.

Das Land Brandenburg fördert ein Fortbildungs- und Beratungsangebot für die Kita-Teams vor Ort, bei dem die Kindertageseinrichtungen z. B. Unterstützung in Fragen des Umgangs mit unterschiedlichen Kulturen und Sprachen, zur Gestaltung eines integrativen Settings oder zur Elternarbeit abrufen können.

Nicht in jedem Einzelfall ist – insbesondere für Flüchtlingskinder – eine klassische Kitabetreuung angebracht, denn auch eine nur zeitweise Trennung der Kinder von ihren Eltern kann problematisch sein. In solchen Fällen können gemeinsame Bildungs- und Begegnungsangebote wie Eltern-Kind-Gruppen an Kitas oder in Gemeinschaftsunterkünften geeigneter sein. Eltern-Kind-Gruppen werden ebenso wie die Betreuung in Kitas im Rahmen des KitaG vom Land Brandenburg unterstützt.

2.12.1 Die Betreuungssituation im Landkreis Uckermark

Durch die Gemeinschaftseinrichtungen des Landkreises Uckermark kommt es vorwiegend hier zur Betreuung von Kindern von Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien. Da in den meisten Fällen die Familien kein Deutsch sprechen, beginnen die Schwierigkeiten für beide Seiten bereits mit der Aufnahme von Kindern in den Kindertageseinrichtungen. Durch die Bereitstellung von Sprachvermittlern und Begleitung dieser Flüchtlingsfamilien durch Menschen, die der Familie nahestehen (Integrationshelfer, Bekannte) und zum Teil die deutsche Sprache beherrschen, gelingt es zunehmend, die Kinder in den Kindertageseinrichtungen aufzunehmen und sie zu integrieren. Dies erfordert von Kita-Teams eine hohe Energieleistung, da sie einen höheren (pädagogischen) Aufwand zu leisten haben, ohne auf diese Situation besonders vorbereitet worden zu sein. Durch Fortbildungsangebote und Praxisberatung unterstützt der Landkreis Uckermark die Teams und Träger in den Kindertageseinrichtungen. Eine intensive Begleitung in der Praxis ist im Einzelfall vorgesehen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer gezielten fachlichen Unterstützung durch externe Beratungsleistungen und -dienste.

Um eine schnelle und gute Integration der Flüchtlingskinder in unsere Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, unterstützt das MBSJ diese mit Elterninformationen.

Zu nennen ist unter anderem die Begrüßungsmappe „Willkommen in unserer Kita“ in den Sprachen Albanisch, Arabisch, Englisch, Französisch, Kurdisch, Persisch / Farsi, Polnisch, Russisch, Türkisch, Ukrainisch und Vietnamesisch. Diese Mappe enthält erste wichtige Informationen über das Angebot der Kindertagesbetreuung, über die Kindertageseinrichtung selbst, Ausfüllformulare und weiterführende Informationen.

Neben der Begrüßungsmappe gibt es die Elterninformationsflyer. Die Elterninformationsflyer stellen pädagogische Grundsätze und Instrumente vor, die in Kitas angewandt werden und wollen Anregungen sowie Unterstützung in Erziehungsfragen geben.

Die Begrüßungsmappe als auch die Elterninformationsflyer sind in den Kindertageseinrichtungen erhältlich oder können ebenso online abgefragt werden.

Ebenso finden sich hier unter dem Oberbegriff „Kindertagesbetreuung“ weitere Informationen zum Thema „Kindertagesbetreuung von Kindern aus Asyl suchenden und Flüchtlingsfamilien“.